

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Überprüfung der Gebarung
der Marktgemeinde Neudau

GKZ: 62274

GZ.: ABT07-100197/2017-14

Graz, am 03.06.2026



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND	7
1.1 Prüfungsumfang und Ziele	7
1.2 Zeitraum der Prüfung	7
1.3 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen	8
1.4 Rechtliche Grundlagen	9
2 WIRKUNGSKREIS DER GEMEINDEORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	9
2.1 Geschäftsordnung	9
2.2 Übertragung von Angelegenheiten und Zuständigkeiten	10
2.3 Gemeinderat	10
2.4 Gemeindevorstand	13
2.5 Fachausschüsse	14
2.6 Prüfungsausschuss	14
2.7 Bezüge der Organe und sonstige Vergütungen	16
3 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFTEN, ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNGEN, GEMEINDEVERBÄNDE, KLEINREGIONEN UND SONSTIGE VERBÄNDE	17
3.1 Verwaltungsgemeinschaften	17
3.2 Gemeindeverbände, Kleinregionen und sonstige Verbände	17
4 ORGANISATION DER MARKTGEMEINDE NEUDAU	17
4.1 Allgemeines	17
4.2 Organigramm	18
4.3 Amtstafel	18
4.4 Allgemeine Dienstverfügungen des Gemeindehaushalts (ADG)	19
4.5 Integriertes System der Gemeindehaushaltsführung	19
4.6 Dienstsiegel	19
4.7 Schlüsselverwaltung	19
5 VOLLZUG DES VORANSCHLAGES	20
5.1 Forderungen und Verbindlichkeiten, Mahnwesen	20
5.2 Haushaltsüberwachung	21
5.3 Anordnung, sachliche und rechnerische Prüfung	22
5.4 Haushaltsinterne Vergütungen	23
5.5 Verfügungsmittel	23
6 BUCHFÜHRUNG	24
6.1 Allgemeines, Kontierung	24
6.2 Monats- und Quartalsnachweise	25
6.3 Nicht voranschlagswirksame Gebarung	26
7 ZAHLUNGSVERKEHR	26
7.1 Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr in der Gemeinde	26
7.2 Hauptzahlstelle	27
7.3 Nebenzahlstellen und Verläge	28
7.4 Girozahlungsverkehr	30
7.5 Barzahlungsverkehr	32
7.6 Verbuchungspflichtige Drucksorten (Gutscheine)	34

7.7	Nachweis der liquiden Mittel	35
8	STEUERN UND ABGABEN	36
8.1	Allgemeines	36
8.2	Mahnwesen im Bereich Abgaben und Steuern	37
8.3	Grundsteuer und Grundsteuerbefreiungen	37
8.4	Kommunalsteuer	37
8.5	Ferienwohnungsabgabe / Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstands-abgabe	38
8.6	Lustbarkeitsabgabe	39
8.7	Hundeabgabe	39
8.8	Bauabgabe / Bauakten – Kommissionsgebühren	40
8.9	Investitionsabgabe / Raumordnungsabgabe	41
8.10	Verwaltungsabgaben	41
8.11	weitere Abgaben	41
9	GEBÜHRENHAUSHALTE WASSERVERSORGUNG, ABWASSERENTSORGUNG, ABFALLBESEITIGUNG UND BEREICH WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	42
9.1	Allgemein	42
9.2	Wasserversorgung	43
9.3	Abwasserentsorgung	45
9.4	Abfallbeseitigung	46
9.5	Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude	47
10	SONSTIGE EINNAHMENBEREICHE BZW FESTSTELLUNGEN	49
10.1	Kinderbetreuungseinrichtung	49
10.2	Volksschule	50
10.3	Mittelschule	52
10.4	weitere Schulen und Bildungseinrichtungen	53
10.5	Musikschule	53
10.6	Wirtschaftshof - Fuhrpark	54
10.7	Pflege- und Betreuungseinrichtungen	57
10.8	Sport- und Freizeitanlagen	58
10.9	Gemeindefriedhof und Bestattungsunternehmen	62
10.10	Verträge	63
10.11	Jagdpacht	63
10.12	Fischwasser	64
11	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMUNGEN, STIFTUNGEN, ANSTALTEN UND FONDS OHNE EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT	64
12	WIRTSCHAFTLICHE BETEILIGUNGEN – BETEILIGUNGSMANAGEMENT	64
13	PERSONALWESEN	65
13.1	Allgemeines	65
13.2	Personalakten	65
13.3	Personalaufnahme	66
13.4	Aus- und Weiterbildung	66
13.5	Zeitwirtschaft	67
13.6	Urlaubsverwaltung	67
13.7	Auszahlung der Bezüge	67
13.8	Reisegebühren	68
14	HAUSHALT DER MARKTGEMEINDE NEUDAU	68

14.1	Darlehen	68
14.2	Haftungen	69
14.3	Rücklagen	70
14.4	Rückstellungen	70
14.5	Subventionen und Wirtschaftsförderungen	70
14.6	Investive Vorhaben	71
14.7	Vermögenshaushalt - Eröffnungsbilanz	73
14.8	Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und interne Kontrolle	74
14.9	Finanzsituation und Mittelfristiger Haushaltsplan	75
15	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	80

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
AL	Amtsleiter
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGM	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
EB	Eröffnungsbilanz
etc	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
GRS	Gemeinderatssitzung
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HHRL	Haushaltsrücklage
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
m	Meter
Mio	Million(en)
Nr	Nummer
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
S	Seite

SA	Saldo
tlw	teilweise
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
VC	Vorhabencode
vH	von Hundert
VS	Verhandlungsschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve



1 Prüfungsablauf und Gegenstand

Die Abteilung 7 eröffnete mit Schreiben vom 27.05.2024 (GZ: ABT07-100197/2017-10) im Auftrag des zuständigen politischen Gemeindefaufsichtsreferenten Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler gemäß § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Neudau.

1.1 Prüfungsumfang und Ziele

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindefaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO) und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Die Überprüfung erstreckte sich sohin auf die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensgebarung sowie gegebenenfalls auf die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse der Eigenbetriebe.

1.2 Zeitraum der Prüfung

Die Gemeindefaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindefaufsicht vorliegt.

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wird als Prüfungszeitraum grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2023 festgelegt.

Zusätzlich wird die Eröffnungsbilanz 2020 stichprobenartig geprüft.

1.3 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Gebarungsprüfung wurde am 05.06.2024 mit einer Besprechung im Marktgemeindeamt Neudau eröffnet. Im Zuge der Besprechung wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übergeben und die Marktgemeinde ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 05.07.2024 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Marktgemeinde Neudau wurde daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Marktgemeinde Neudau auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint bis zum vereinbarten Termin nur in geringem Ausmaß zur Verfügung gestellt. Erst nach mehrmaliger Aufforderung wurden umfangreichere Informationen am Sharepoint hochgeladen. Die vor Ort angeforderten Unterlagen wurden tlw mit starker Verzögerung vorgelegt.

Generell wurde festgestellt, dass keine klaren Zuständigkeiten bestehen und Unterlagen unvollständig vorgelegt wurden und sich deshalb die Prüfung verzögerte und erschwerte.

Unterlagen vor der Systemumstellung (siehe Punkt 4.1) im Jahr 2022 konnten tlw nicht oder erst nach Abschluss der Vor-Ort-Erhebungen vorgelegt werden.

In einigen Fällen erfolgte die Beschlussfassung nicht durch das zuständige Kollegialorgan. Bemerkt wird, dass dieser Sachverhalt schon anlässlich der letzten Gebarungsprüfung 2017 festgestellt wurde.

Bei einer Feststellung der Verletzung der Wirkungskreise wird im jeweiligen Prüfpunkt darauf hingewiesen.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, die strukturelle Organisation schrittweise zu verbessern, die internen Abläufe zu evaluieren und die Zuständigkeiten klar zu regeln.

Es wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Marktgemeinde Neudau erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise an folgenden Terminen vor Ort (29.07.2024, 30.07.2024, 01.08.2024, 05.08.2024,

08.08.2024, 14.08.2024, 20.08.2024, 21.08.2024, 27.08.2024, 28.08.2024 und 07.10.2024) im Marktgemeindeamt durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Leitung von Frau Monika Schönauer.

Nachstehende Bereiche wurden nicht geprüft: Steiermärkisches Volksrechtesgesetz, Tierkörperbeseitigung, Waldbesitz, Fundwesen, Feuerbeschau und die Anzeige nicht bewilligungspflichtiger Veranstaltungen.

Eine Schlussbesprechung fand auf Wunsch des Bürgermeisters am 22.01.2025 statt.

1.4 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 316/2023; (in der Folge kurz **VRV 2015**)
- Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, zuletzt idF BGBl I Nr 50/2025; (in der Folge kurz **BAO**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

2 Wirkungskreis der Gemeindeorgane und Geschäftsführung

2.1 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung gem § 62 GemO für die Kollegialorgane wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Neudau nicht beschlossen.

2.2 Übertragung von Angelegenheiten und Zuständigkeiten

In der Marktgemeinde liegt eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2 Z 1 bis 7 GemO auf. Diese wurde mit Schreiben der Abteilung 7 vom 27.03.2020, ABT07-57288/2014-648, aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

2.3 Gemeinderat

Zusammensetzung des Gemeinderates gemäß § 15 GemO

15 Gemeinderäte, davon	
11 Gemeinderäte	SPÖ
3 Gemeinderäte	ÖVP
1 Gemeinderat	FPÖ

Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Neudau

Gemeinderatssitzungen			
2020	2021	2022	2023
27.02.2020	25.02.2021	24.02.2022	26.01.2023
07.05.2020	25.03.2021	28.03.2022	13.02.2023
25.06.2020	22.04.2021	21.04.2022	09.03.2023
23.07.2020 konstituierende Sitzung	28.05.2021	30.06.2022	20.04.2023
17.09.2020	24.06.2021	15.09.2022	29.06.2023
29.10.2020	16.09.2021	31.10.2022	21.09.2023
10.12.2020	28.10.2021	15.12.2022	14.12.2023
	16.12.2021		

Die Sitzungen des Gemeinderates haben gemäß § 50 Abs 2 GemO mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattgefunden.

In der jeweils letzten Sitzung des Kalenderjahres wurde ein Sitzungsplan für das nächste Kalenderjahr beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2019 der Sitzungsplan über das Ende der Funktionsperiode hinaus beschlossen. Das entspricht nicht den Bestimmungen des § 51 Abs 2 der GemO.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Bestimmungen einzuhalten. Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass die weiteren Bestimmungen hinsichtlich des § 51 Abs 2 GemO (Kundmachung an der Amtstafel, Information an die Mitglieder des Gemeinderates über die Tagesordnung, Ort und Zeit der Gemeinderatssitzung) eingehalten werden.

Bei der Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung am 13.02.2023 und 09.03.2023 durch den Bürgermeister wurde der Gemeindevorstand gemäß § 54 Abs 1 GemO nicht gehört.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 54 Abs 1 GemO einzuhalten.

Die stichprobenartige Prüfung der Verhandlungsschriften hat gezeigt, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben war und Fragestunden gemäß § 54 Abs 4 GemO vor Eingehen in die Tagesordnung abgehalten werden. Den Verhandlungsschriften ist zu entnehmen, dass die Bestimmungen des § 58 GemO eingehalten wurden. Befangene Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Befangenheit erklärt und den Sitzungssaal verlassen.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde für die Periode 2020 bis 2025 fand am 23.07.2020 statt. Die Angelobungen der Gemeinderatsmitglieder gem § 21 GemO sind erfolgt.

Die Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, die Wahlvorschläge und die Stimmzettel (in einem Kuvert verschlossen) sind in einem Ordner verwahrt abgelegt. Die Einladung und die Zustellnachweise zur konstituierenden Sitzung wurden bei der Niederschrift über die konstituierende Sitzung mitabgelegt. Der genannte Ordner wird im versperrbaren Tresor der Marktgemeinde verwahrt.

Mandatsrücklegungen:

Mit Schreiben vom 29.06.2023 gab die Vizebürgermeisterin schriftlich bekannt, dass sie ihre Funktion als Vizebürgermeisterin und ihr Mandat als Gemeinderätin mit 13.09.2023 zurücklegen wird. In der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023 wurde der neue Vizebürgermeister gewählt und angelobt.

Seit der konstituierenden Sitzung am 23.07.2020 haben zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates ihr Mandat zurückgelegt. Die Unterlagen betreffend Zurücklegungen, Einberufungen, sowie die Kundmachungen sind betreffend den Prüfungszeitraum im Gemeinderatsakt abgelegt.

Schriftführer und Verhandlungsschriften:

Die Abfassung der Verhandlungsschriften erfolgt durch eine Bedienstete des Gemeindeamtes, die auch während der Gemeinderatssitzung anwesend ist und in der Verhandlungsschrift unter dem Punkt „Anwesende“ angeführt wird.

Die Verhandlungsschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen, je Sitzung geklammert, in Ordnern abgelegt und in einem versperrbaren Tresor verwahrt.

Die stichprobenartige Prüfung hat zudem ergeben, dass die Verhandlungsschriften des Gemeinderates nicht vollinhaltlich den Bestimmungen des § 60 GemO entsprechen.

Es konnte ua nicht nachvollzogen werden, dass die vorläufige Verhandlungsschrift binnen eines Monats nach der Sitzung in Reinschrift übertragen und vom Vorsitzenden und von den Schriftführern unterfertigt sowie ob diese ohne unnötigen Aufschub jedem Fraktionsvorsitzenden übermittelt wird.

Zudem wurde festgestellt, dass eine Übermittlung der Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung an jeden Fraktionsvorsitzenden gemäß § 60 Abs 6 GemO nicht erfolgt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60 GemO zu beachten und einzuhalten.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Verhandlungsschriften wurde festgestellt, dass die Wirkungskreise der Gemeindeorgane verletzt wurden. Vom Gemeinderat wurde über Angelegenheiten entschieden, welche an den Gemeindevorstand übertragen wurden. Der Gemeinderat hat beispielsweise die Vergaben von Bau-, Liefer – und Dienstleistungsaufträgen sowie die Gewährung von Subventionen beschlossen, obwohl diese Angelegenheiten an den Gemeindevorstand übertragen wurden (zB GRS vom 24.02.2022 – TOP 8, 9, 10, 11, 12; GRS vom 26.01.2023 - TOP 4 und 5, GRS vom 21.09.2023 – TOP 20 und 22).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert die Wirkungskreise der Gemeindeorgane gemäß § 43 ff GemO einzuhalten und wird auf die unter 1.3 festgehaltenen allgemeinen Feststellungen hingewiesen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Bezeichnung von Tagesordnungspunkten sowie die Beschlussfassung von Anträgen teilweise keine einheitliche, schlüssige Kette bilden. Öffentliche Tagesordnungspunkte sind hinreichend zu konkretisieren und verschiedene Antragsgegenstände gegebenenfalls durch Untertagesordnungspunkte zu trennen. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Grundsätze zu beachten und einzuhalten.

Nicht öffentliche Sitzungen:

In den nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates wurden ua Personalangelegenheiten, Insolvenzverfahren eines Betriebes und Abgabenrückstände behandelt.

Für die nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden eigene Einladungen mit derselben Beginnzeit (zB 17.9.2020, 16.12.2021, 21.4.2022, 21.9.2023) wie die öffentlichen Sitzungen an die Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Den Verhandlungsschriften zu den oben angeführten Sitzungsterminen kann entnommen werden, dass die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen zur gleichen Zeit beginnen und enden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob die nicht öffentlichen bzw vertraulichen Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit von vertraulichen Tagesordnungspunkten einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Es wird auf § 59 Abs 2 GemO verwiesen und wird die Marktgemeinde aufgefordert, die Praxis mit der Erstellung von zwei separaten Einladungen einzustellen.

2.4 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand besteht nach der Gemeinderatswahl am 28.06.2020 gemäß § 18 Abs 1 GemO aus drei Mitgliedern.

Sitzungen des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Neudau

Vorstandssitzungen			
2020	2021	2022	2023
03.02.2020	16.02.2021	25.01.2022	18.01.2023
22.04.2020	11.03.2021	14.04.2022	05.04.2023
15.06.2020	08.04.2021	13.06.2022	15.06.2023
27.08.2020	20.05.2021	07.07.2022	05.09.2023
20.10.2020	09.06.2021	25.08.2022	13.11.2023
26.11.2020	18.08.2021	20.10.2022	
	21.10.2021	01.12.2022	
	25.11.2021		

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde trat in den Prüfungsjahren zwischen fünf- und achtmal zusammen. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes werden ordnungsgemäß in nicht öffentlichen Sitzungen abgehalten.

Gemäß § 50 Abs 2 GemO haben Sitzungen des Gemeindevorstandes mindestens einmal monatlich stattzufinden, außer der Gemeindevorstand beschließt einstimmig etwas anderes. Ein diesbezüglicher Beschluss wurde in der Vorstandssitzung vom 27.08.2020 unter TOP 3 „Beschluss anlassbezogene GV-Sitzungen“ gefasst. Im Beschlusstext wurde jedoch lediglich festgehalten, dass die Vorstandssitzungen anlassbezogen durchgeführt werden sollen. Zudem wurde in der Gemeindevorstandssitzung vom 13.11.2023 unter TOP 12 „Beibehaltung anlassbezogene Sitzungen des Gemeindevorstandes“ beschlossen, dass Sitzungen des Gemeindevorstandes wie bisher regelmäßig bzw nach Bedarf abgehalten werden sollen.

Im Haushaltsjahr 2023 entsprach die Anzahl der Sitzungen des Gemeindevorstandes nicht der Gemeindeordnung, da vor den Gemeinderatssitzungen am 13.02.2023 und 09.03.2023 keine Gemeindevorstandssitzung abgehalten wurden.

Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, einen neuen Beschluss gemäß § 50 Abs 2 GemO im Gemeindevorstand herbeizuführen und die Vorgehensweise konkret im Beschluss festzuhalten sowie die Anzahl der Sitzungen des Gemeindevorstandes einzuhalten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, vor jeder Gemeinderatssitzung eine Sitzung des Gemeindevorstandes abzuhalten.

In den Vorstandssitzungen ist jeweils eine Gemeindebedienstete zur Abfassung der Verhandlungsschrift anwesend.

Die stichprobenartige Prüfung der Verhandlungsschriften hat gezeigt, dass die Beschlussfähigkeit in den Sitzungen stets gegeben war. Hinsichtlich des Wirkungskreises des

Gemeindevorstandes wird festgehalten, dass einige Angelegenheiten im Gemeinderat beschlossen wurden, obwohl diese den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes berührten. Diesbezüglich wird auf die Feststellungen von Punkt 2.3 verwiesen. Beispielsweise wurde in der GRS vom 31.10.2022 unter dem TOP 5 „Ausbuchungen uneinbringliche Abgaben“ die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen vom Gemeinderat behandelt. In den Fällen der gänzlichen oder teilweisen Abschreibungen, die im Gemeindevorstand behandelt wurden, kann aus den Verhandlungsschriften teilweise nicht entnommen werden, um welche Art von Rückständen es sich handelt bzw auf welche Bereiche sich diese verteilen.

Zudem hat die stichprobenartige Prüfung der Verhandlungsschriften ergeben, dass teilweise keine nachweisliche Zustellung der Einberufung zur Sitzung (zB Sendebestätigung) nachvollzogen werden konnte.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, entsprechende Nachweise über die Einberufung zu den Sitzungen im Gemeindevorstandsakt abzulegen und die Inhalte der Tagesordnungspunkte konkret in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die abgefassten Verhandlungsschriften nicht als Tagesordnungspunkt für eine Genehmigung in der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60a GemO einzuhalten.

Die Verhandlungsschriften werden in einem Ordner abgelegt und in einem versperrbaren Tresor verwahrt.

2.5 Fachausschüsse

In der Marktgemeinde wurden in der ersten Sitzung des Gemeinderates nach der konstituierenden Sitzung am 17.09.2020 ein Umweltausschuss sowie ein Schulausschuss nach dem Stmk Pflichtschulerhaltungsgesetz eingerichtet.

2.6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, es wurden auch vier Ersatzmitglieder gewählt. Die Zusammensetzung des Ausschusses entspricht § 86a GemO. In der Konstituierenden Sitzung am 24.09.2020 wurden Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer jeweils einstimmig gewählt.

Sitzungen Prüfungsausschuss			
2020	2021	2022	2023
16.01.2020	21.01.2021	10.02.2022	12.01.2023
07.05.2020 (Prüfung RA 2019)	18.03.2021 (Prüfung RA 2020)	21.04.2022 (Prüfung RA 2021)	13.04.2023 (Prüfung RA 2022)
04.06.2020	25.03.2021	09.06.2022	11.05.2023
08.10.2020	29.04.2021	15.09.2022	14.09.2023
	17.06.2021		23.11.2023
	21.10.2021		

Die Anzahl der durchgeführten Prüfungen entspricht in den Haushaltsjahren 2020 und 2022 nicht den Vorgaben des § 86 Abs 3 GemO, wonach mindestens vierteljährlich eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss stattzufinden hat und der Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist (§ 88 Abs 4 GemO) in einer gesonderten Sitzung auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen ist.

Der Prüfungsausschuss beschränkt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Prüfung des Rechnungsabschlusses auf die Durchsicht beziehungsweise Prüfung von Belegen. In diesem Zusammenhang gibt es ein Deckblatt, wo die Mitglieder des Prüfungsausschusses ihre geprüften Belegnummern festhalten. Die Prüfungen werden seit Ende des Haushaltsjahres 2022 über das Prüfcockpit des Haushaltsbuchführungssystems durchgeführt. In den stichprobenartig geprüften Verhandlungsschriften ist bei den vom Prüfungsausschuss überprüften Belegen folgendes Prüfergebnis festgehalten: „Diese Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.“ Nähere Ausführungen zu einzelnen Prüfthemen sind den Verhandlungsschriften nicht zu entnehmen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verhandlungsschriften entsprechend der Vorgaben des § 60a Abs 1 GemO abzufassen und aussagekräftige Verhandlungsschriften zu erstellen.

In der nächsten Gemeinderatssitzung wurde über die vorangegangene Sitzung des Prüfungsausschusses berichtet.

Zur eingeschränkten inhaltlichen Prüftätigkeit des Prüfungsausschusses wird auf § 86 GemO iVm § 202 StGHVO verwiesen und die Marktgemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass der Prüfungsausschuss die gesamte Gebarung der Marktgemeinde zu prüfen hat. Unter Gebarung ist jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen, Ausgaben oder das Vermögen der Gemeinde hat, zu verstehen. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die Gebarungssicherheit gewährleistet ist und ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt und ob das Ziel der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit eingehalten wird. Dabei sind auch Prüfgebiete wie Kassenorganisation, nicht voranschlagswirksame Gebarung, Vermögen, Steuern und Abgaben, Gebührenhaushalte, investive Vorhaben etc in den Prüfumfang einzubeziehen.

Aufgrund der überprüften Verhandlungsschriften wird der Prüfungsausschuss aufgefordert, die vorgeschriebenen Prüfintervalle laut GemO einzuhalten und empfohlen, die gesamte Gebarung der Marktgemeinde Neudau innerhalb der Funktionsperiode vollständig zu prüfen. Diesbezüglich wird empfohlen, einen Prüfplan zu erstellen.

2.7 Bezüge der Organe und sonstige Vergütungen

Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk GBezG, LGBl Nr 72/1997, idgF (in der Folge kurz **GBezG**)

In der Marktgemeinde werden Sitzungsgelder für die Mitglieder des Gemeinderates (ohne Gemeindevorstandsmitglieder) und für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ausbezahlt. Ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates gemäß § 18 Abs 2 GBezG konnte nicht vorgelegt werden. Die Gemeinderäte und die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten je Sitzung eine Vergütung in der Höhe von € 36,24. Eine Überschreitung des gemäß § 18 Abs 2 GBezG maximal möglichen Betrages konnte somit nicht festgestellt werden. Laut Auskunft der Marktgemeinde erfolgte die Auszahlung zweimal pro Jahr und werden die Sitzungsgelder an die jeweilige Fraktion des Gemeinderat- bzw Prüfungsausschussmitglieds ausbezahlt. Die stichprobenartige Prüfung hat gezeigt, dass bei der Überweisung der Sitzungsgelder im Haushaltsjahr 2024 Auszahlungen für ein GR-Mitglied berücksichtigt wurden, welches bereits im Jahr 2023 seine Funktion als GR-Mitglied zurückgelegt hat.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen Gemeinderatsbeschluss gemäß § 18 Abs 2 GBezG herbeizuführen. Bei Zustandekommen eines Beschlusses sind die Sitzungsgelder künftig gemäß § 5 Abs 3 GBezG unbar auf ein Konto der Gemeinderats- und Prüfungsausschussmitglieder zu überweisen.

Zudem wird die Marktgemeinde aufgefordert, die zu Unrecht ausbezahlten Sitzungsgelder zurückzufordern und künftig darauf zu achten, dass nur Auszahlungen für Mitglieder des jeweiligen Gremiums erfolgen, wenn diese an der Sitzung teilgenommen haben und auch Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind.

Laut Auskunft erhalten die Obmänner der Ausschüsse keine Bezüge gem § 10 GBezG.

Die Bezüge des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und des Gemeindegeldkassiers werden mit 15. des Monats angewiesen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des § 5 GBezG, wonach die Bezüge im Voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen sind. Auch die Auszahlung der Sonderzahlung mit November entspricht nicht den Vorgaben, die Sonderzahlung für das vierte Kalendervierteljahr ist den Organen mit dem Dezemberbezug auszubezahlen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Auszahlung der Bezüge der Organe gemäß den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.

Zudem konnte eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters, ob er seine Funktion haupt- oder nebenberuflich ausübt, nicht vorgelegt werden.

3 Verwaltungsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Gemeindeverbände, Kleinregionen und sonstige Verbände

3.1 Verwaltungsgemeinschaften

Laut Auskunft der Marktgemeinde bestehen keine Verwaltungsgemeinschaften gem § 37 GemO.

3.2 Gemeindeverbände, Kleinregionen und sonstige Verbände

Zugehörigkeiten gem § 11 GVOG 1997 bestehen bei nachstehend angeführten Verbänden:

- Sozialhilfeverband Hartberg-Fürstenfeld (Auflösung mit 31.12.2023 – Neugründung Pflegeverband)
- Pflegeverband Hartberg-Fürstenfeld
- Abfallwirtschaftsverband

Weitere Zugehörigkeiten der Marktgemeinde Neudau nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 bestehen bei nachstehend angeführten Verbänden:

- Wasserverband Mittlere Lafnitz
- Wasserverband Safental

4 Organisation der Marktgemeinde Neudau

4.1 Allgemeines

Am 01.10.2022 wurde das HBS gewechselt und werden ab diesem Zeitpunkt die verbuchungsrelevanten Unterlagen elektronisch archiviert. Die Einführung eines elektronischen Aktes ist laut Stellungnahme der Marktgemeinde geplant.

Die jeweilig eingerichteten Benutzerberechtigungen wurden vorgelegt. Die Berechtigungsprofile und Benutzergruppen wurden in der Beilage 07 der ADG festgelegt.

Bei Durchsicht der vorgelegten Liste über die vergebenen Rollen im HBS wurde festgestellt, dass einige Zuordnungen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (zB ist die Amtsleitung „Verfüger 1“, „Verfüger 2“ und „Rechnungsanordner“).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vergabe der Rollen im HBS zu überarbeiten und §§ 33ff StGHVO einzuhalten.

Bei Einlangen eines physischen Poststückes wird dieses von einer Mitarbeiterin der Finanzverwaltung geöffnet, mit einem Eingangsstempel versehen und danach an den jeweiligen Bearbeiter weitergeleitet. Einlangende Rechnungen werden gescannt und im HBS bearbeitet.

Nachrichten an die zentrale E-Mail-Adresse der Marktgemeinde werden von der Amtsleitung an die zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet. Teilweise werden diese Schriftstücke zur Bearbeitung ausgedruckt und bearbeitet. Lediglich Eingangsrechnungen werden automationsunterstützt weiterverarbeitet. Diese Abläufe sind nicht schriftlich festgelegt, auch sind keine Stellvertreterregelungen getroffen.

Die Aktenführung wird nur in der Buchhaltung digital geführt, die restlichen Akten werden mittels Ordner bzw Handakten geführt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass auch die Bearbeitung der Akten nur selten digital durchgeführt wird. Dies führt zu einer Intransparenz in der Aktenverwaltung.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, die vorhandenen Möglichkeiten des integrierten Systems der Gemeindehaushaltsführung zu nutzen und die Einführung eines vollständigen elektronischen Aktes anzustreben bzw voranzutreiben.

4.2 Organigramm

Es wurde den Prüfungsorganen ein Organigramm übermittelt, welches ab 01.02.2024 gültig ist. In diesem werden der Bürgermeister, die Amtsleitung sowie der Vizebürgermeister und der Gemeindekassier dargestellt. Weiters werden die Bereiche Allgemeine Verwaltung/Finanzverwaltung, Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, Gebäudereinigung/Freibad/Hallenbad, Bauhof/ASZ, Schulen und Bibliothek mit den zuständigen Gemeindebediensteten dargestellt.

Detaillierte Stellenbeschreibungen inklusive Vertretungsregelungen liegen derzeit im Marktgemeindeamt nicht auf.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Stellenbeschreibungen samt Vertretungsregelungen zu erstellen.

4.3 Amtstafel

Der versperrbare Schaukasten ist als Amtstafel der Marktgemeinde eindeutig benannt und befindet sich vor dem Eingang in das Gemeindeamt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Kundmachungen und andere Gemeindeinformation ausgehängt.

Gleichzeitig wird auch online eine „Amtstafel“ geführt (www.neudau.gv.at/politikverwaltung/amtstafel).

4.4 Allgemeine Dienstverfügungen des Gemeindehaushalts (ADG)

In der Marktgemeinde Neudau wurde eine ADG erstellt und per 18.04.2024 von Bürgermeister und Gemeindegassier erlassen.

Der Aufbau und Inhalt der ADG wurde nicht durchgehend geprüft, diverse Feststellungen bzw Mängel wurden zu den jeweiligen Prüfpunkten festgehalten.

4.5 Integriertes System der Gemeindehaushaltsführung

Alle Abgabepflichtigen sind laut Auskunft der Marktgemeinde elektronisch erfasst.

Die Verwaltung der Zugriffsrechte in das HBS erfolgt über die Amtsleitung. Bei der Durchsicht der Benutzerberechtigungen wurde festgestellt, dass auch Personen Berechtigungen im HBS erhalten, die keine Funktionen in der Buchhaltung haben (siehe Punkt 4.1).

4.6 Dienstsiegel

In der Marktgemeinde Neudau sind zwei Dienstsiegel in Verwendung. Ein Verzeichnis über die Zuteilung dieser Dienstsiegel gibt es nicht.

Die Dienstsiegel sind nicht nummeriert und werden von allen Bediensteten verwendet und nach Dienstschluss sicher im Tresor verwahrt. Die Aufbewahrung während der Bürozeiten erfolgt im Bürgerservice.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Erlass des Amtes der Stmk Landesregierung, Abteilung 7 vom 7.12.2011, GZ.: FA7A-452-101/1995-29, über die Siegelführung der Gemeinden, zu beachten.

4.7 Schlüsselverwaltung

Den Mitarbeitern im Gemeindeamt werden bei Dienstantritt insgesamt drei Schlüssel ausgehändigt und darüber ein Protokoll angefertigt. Bei Ausscheiden des Mitarbeiters wird ebenfalls ein Protokoll angefertigt und die Schlüssel wieder entgegengenommen.

Für die Sitzungszimmer und den Besprechungsraum gibt es eigene Schlüssel, die aufbewahrt werden.

Für das ASZ gibt es einen Zentralschlüssel und einen Reserveschlüssel. Alle Bauhofmitarbeiter haben einen eigenen Schlüssel zum ASZ.

Ein Schlüsselverzeichnis gibt es laut Auskunft der Marktgemeinde nicht.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, zur besseren Übersicht, ein Schlüsselverzeichnis zu führen und ständig aktuell zu halten.

5 Vollzug des Voranschlages

5.1 Forderungen und Verbindlichkeiten, Mahnwesen

Gem § 24 StGHVO obliegt die Überwachung der Fälligkeit von Forderungen der Hauptzahlstelle, was in der Praxis auch gehandhabt wird.

Für die Überwachung der Fälligkeit von Forderungen wird in der ADG auf Beilage 06 verwiesen. Die Durchsicht der ADG ergab, dass es keine Beilage 06 gibt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG dahingehend zu vervollständigen bzw zu ändern.

Von der Marktgemeinde wurde eine offene Postenliste per 30.06.2024 übermittelt und weist diese einen Gesamtstand an fälligen offenen Forderungen von € 278.009,91 auf.

Die nach Umstellung des HBS bis Oktober 2022 noch ausständigen Forderungen waren auf den darauffolgenden Quartalsvorschreibungen inkludiert bzw wurden mitvorgeschrieben.

Seit der EDV-Umstellung im Oktober 2022 wird nach Auskunft der Marktgemeinde am 10. jeden Monats ein automatischer Mahnlauf über das HBS gestartet. Es wird die Mahnung mit 0,5 % Mahngebühr an den Abgabepflichtigen verschickt. Ein Säumniszuschlag wird vorgeschrieben. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird nach einem Monat ein zweites Mahnschreiben verschickt.

Bleibt auch dieses erfolglos, wird ein Rückstandsausweis ausgestellt, an einen Rechtsanwalt geschickt und dieser mit der Eintreibung der noch offenen Forderung betraut.

Zu dieser Vorgehensweise wird festgehalten, dass die Einhebungs- und Vollstreckungsbehörde gem § 5 Abs 1 AbgEO jene Behörde ist, der die Einhebung der Abgabe obliegt. Sie hat die Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten und ein Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Hingegen können privatrechtliche Vollstreckungsverfahren auch an einen Dritten übergeben werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Vollstreckungsverfahren für öffentliche Forderungsrückstände selbst durchzuführen.

Laut Auskunft der Marktgemeinde werden uneinbringliche Forderungen nach einem Gemeindevorstandsbeschluss als Schadensfall ausgebucht. Es wurden jedoch auch Forderungen abgeschrieben, die im Gemeinderat beschlossen wurden (beispielsweise wurde in

der GRS vom 31.10.2022 unter dem TOP 5 „Ausbuchungen uneinbringliche Abgaben“ die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen vom Gemeinderat behandelt - siehe auch Punkt 2.3).

Bei schriftlichen Ansuchen um Ratenzahlung wird nach Beschluss im Gemeindevorstand ein Bescheid über die Zahlungserleichterung ausgestellt.

Laut Auskunft der Marktgemeinde werden auch Mahnsperren gesetzt. Dies geschieht immer, wenn offene Forderungen bestehen bzw wenn eine Ratenzahlung vereinbart wurde.

Die stichprobenartige Kontrolle zeigte Mahnsperren befristet bis 31.12.9999.

Eine Überprüfung der gesetzten Mahnsperren ist dringend erforderlich. Mahnsperren werden in der Marktgemeinde ohne Angabe einer Begründung gesetzt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die im HBS gesetzten Mahnsperren zu prüfen. Mahnsperren sind nur in begründeten Fällen unter Angabe des zugrundeliegenden Beschlusses des zuständigen Kollegialorgans zu setzen.

5.2 Haushaltsüberwachung

Laut schriftlicher Stellungnahme der Marktgemeinde erfolgt die Haushaltsüberwachung bei Anordnung und Zahlungsfreigabe.

Es wird festgehalten, dass vom Anordnungsbefugten keine Kontrollaufzeichnungen zur Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung geführt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert Kontrollaufzeichnungen gemäß § 84 StGHVO zu führen. In den Kontrollaufzeichnungen sind die Genehmigungen von Mittelverwendungen, die Bestellungen und Lieferungen, die Rechnungsstellungen und -legungen sowie die Zahlungen zu verzeichnen.

Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde festgestellt, dass Anordnungen erteilt werden, obwohl die Voranschlagsstelle bereits überzogen ist und auch die Zahlung und Verbuchung erfolgt, obwohl keine Mittel mehr vorhanden sind bzw auf der Voranschlagsstelle keine Mittel veranschlagt wurden. Es wurden im Prüfungszeitraum auch keine Beschlüsse zu überplanmäßigen bzw außerplanmäßigen Mittelverwendungen gefasst. Anpassungen der Voranschlagswerte erfolgten laut Auskunft der Marktgemeinde mit den Nachtragsvoranschlägen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Durchführung des Voranschlages gem § 79 GemO einzuhalten.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen gemäß § 79 Abs 2 der GemO wurde vom Gemeinderat bei der Genehmigung des Voranschlages nicht beschlossen.

Der Marktgemeinde wird empfohlen zu prüfen, ob anhand eines Beschlusses der wechselseitigen Deckungsfähigkeit eine bessere Flexibilität bei der Durchführung des Voranschlages für die Gemeinde erzielt werden kann. Es wird diesbezüglich auf die „FAQ 11.4 Durchführung des Voranschlages – gegenseitige Deckungsfähigkeit“ vom 19.10.2021 der Abteilung 7 verwiesen.

5.3 Anordnung, sachliche und rechnerische Prüfung

In der Marktgemeinde werden die elektronisch übermittelten Eingangsrechnungen im HBS erfasst und nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch eine mit dem Geschäftsfall betraute Person vorkontiert.

Bei Erhalt von physischen Belegen werden diese von einer Bediensteten (Buchhaltung) mit dem Eingangsstempel versehen. Nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Beleg gescannt und elektronisch erfasst. Der weitere Vorgang ist ident wie bei elektronisch übermittelten Eingangsrechnungen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung der Erträge und Einzahlungen (Mittelaufbringung) und für die Aufwendungen und Auszahlungen (Mittelverwendung). Die anordnungsbefugten Organe sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Es besteht somit Bindungswirkung an die Voranschlagsstelle.

Mit Dienstverfügung vom 19.09.2014 und 18.04.2024 betraute der Bürgermeister die Amtsleitung mit dem Anordnungsrecht ohne Betragsobergrenze.

Die Anordnungen werden in der Marktgemeinde im HBS vom Bürgermeister elektronisch erteilt (und in Einzelfällen durch den AL). Die Steuerung der Inanspruchnahme und die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagswerte ist gemäß § 12 Abs 1 Z 3 StGHVO Aufgabe des Bürgermeisters. Die Haushaltsüberwachung gemäß § 13 Z 3 StGHVO ist somit Aufgabe des Bürgermeisters und der AL als Anordnungsbefugte.

Aufgrund der Anordnung erfolgt die Verbuchung und wird ein Zahlungsvorschlag erstellt.

Die stichprobenartige Prüfung der Belege hat ergeben, dass auch Anordnungen erteilt werden, wenn die Voranschlagsstelle bereits überschritten wurde (siehe auch Punkt 5.2).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Durchführung des Voranschlages gem § 79 GemO zu beachten und einzuhalten.

5.4 Haushaltsinterne Vergütungen

Laut Auskunft der Marktgemeinde wurden bis zum Rechnungsabschluss 2022 Personalkosten direkt den Ansätzen zugeordnet.

Die Marktgemeinde Neudau führt erst seit dem Haushaltsjahr 2023 haushaltsinterne Vergütungen durch und wurden diese im Rechnungsabschluss in der Anlage 6f (Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen) dargestellt.

Laut Auskunft der Marktgemeinde erfolgt die Vergütung auf Grundlage von Stundenaufzeichnungen.

5.5 Verfügungsmittel

Der maximale Betrag laut § 57 Abs 1 StGHVO wurde im Prüfzeitraum nie überschritten.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Verfügungsmittel im Prüfungszeitraum wurde festgestellt, dass diese durch den Bürgermeister angeordnet wurden. Die sachliche und rechnerische Prüfung erfolgte nicht durch den Bürgermeister selbst.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 StGHVO vollständig zu beachten.

6 Buchführung

6.1 Allgemeines, Kontierung

Allgemein:

Mit einer Dienstverfügung vom 14.12.2018 wurden zwei Bedienstete in gegenseitiger Vertretung sowohl für die Führung der Barkasse als auch mit den Buchhaltungsgeschäften betraut.

Bei Erlassung der ADG (18.04.2024) wurden mit Dienstverfügungen gem § 85 Abs 1 GemO zwei Bedienstete als ausführende Organe der Buchführung ermächtigt. Diese Dienstverfügungen wurden vom Bürgermeister und dem Gemeindegassier unterfertigt.

Kontierung:

Sowohl die Kontoauszüge als auch die Belege wurden bis Oktober 2022 physisch in Ordnern aufbewahrt.

Im Oktober 2022 erfolgte die Umstellung auf ein anderes HBS, in dem die verbuchungsrelevanten Unterlagen elektronisch archiviert werden.

Bei Kontrolle der vorgelegten Kontoauszüge wurde festgestellt, dass die Bedienstete mit den Zugangsdaten einer bereits ausgeschiedenen Beschäftigten im Online-Banking angemeldet war. Die Marktgemeinde wurde aufgefordert, die Zugangsdaten sofort richtigzustellen.

Am darauffolgenden Prüfungstag wurde ein weiterer Kontoauszug vorgelegt, auf dem die aktuelle Bearbeiterin aufscheint. Unterlagen über die erfolgte Umstellung im System konnten nicht vorgelegt werden.

Bei der stichprobenartig durchgeführten Belegprüfung wurde festgestellt, dass mögliche Skonti abgezogen werden. Die Rechnungen wurden bis auf einige Ausnahmen innerhalb der Zahlungsfrist beglichen.

Diese Belegprüfung ergab weiters, dass zumindest im 2. Quartal 2023, Datenübertragungen an Banken erfolgten, ohne dass die Bedienstete über eine Ermächtigung gem § 85 GemO verfügte (zB Beleg 190000610, 190000616).

Weiters wurde als Beleg ein E-Mail von der Amtsleitung vorgefunden (190000665, Jahr 2023), wo die Auszahlung einer Förderung beauftragt wird. In diesem Zusammenhang wurde den Prüforganen eine Sponsorvereinbarung vorgelegt. Nähere Angaben zu dieser Vereinbarung (beispielsweise Gemeinderatsbeschluss) wurden nicht vorgelegt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, zu prüfen, ob der vorliegende Sponsorvertrag noch aufrecht ist, oder zwischenzeitlich bereits gekündigt wurde.

Weder die Amtsleitung, noch die Bedienstete aus der Buchhaltung verfügten zu diesem Zeitpunkt über die nötigen Ermächtigungen gem § 85 GemO.

Eine Dienstverfügung gem § 85 GemO wurde erst mit der Erstellung der ADG am 18.04.2024 erlassen.

Beim Beleg Nr 190000468 (Jahr 2024) ist der Status in der Historie im HBS nicht nachvollziehbar und wurden keine Notizen hinterlegt. Es gibt eine doppelte Belegerfassung und die Bestätigung über sachliche und rechnerische Richtigkeit erfolgte von zwei verschiedenen Gemeindebediensteten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Belege zu sorgen.

6.2 Monats- und Quartalsnachweise

Die stichprobenartige Überprüfung der Monatsabschlüsse ergab, dass nur der Monatsabschluss 1/2023 genehmigt war. Jedoch nicht von Bürgermeister/Vizebürgermeister und Gemeindekassier, sondern wurde dies offensichtlich von einer/einem Bediensteten der EDV-Firma übernommen.

Sämtliche anderen verfügbaren Monatsabschlüsse sind mit Status „offen“ im HBS und weisen teilweise auch nicht nachvollziehbare Differenzen mit den gemeldeten Quartalsnachweisen auf (zB 4. Quartal 2022, 2. und 3. Quartal 2023 und 1. Quartal 2024).

2022	Monatsabschluss	gemeldete Quartalsdaten	Differenz
4. Quartal	132.489,64	145.470,98	- 12.981,34
2023			
2. Quartal	-65.516,63	-62.697,46	- 2.819,17
3. Quartal	114.645,19	113.696,03	949,16
2024			
1. Quartal	340.462,33	349.402,39	- 8.940,06

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Monatsabschlüsse bzw die Klärungsfälle frühzeitig abzuarbeiten, um Differenzen zwischen den Monatsabschlüssen und den Quartalsmeldungen zu vermeiden.

Die Monatsabschlüsse wurden von den Rechnungslegern gem § 128 Abs 3 StGHVO nicht unterschrieben.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Monats- und Quartalsnachweise gem § 128 Abs 3 StGHVO am Original bzw elektronisch zu fertigen.

Die Kontostände werden pro Quartal gemeldet. Die Überprüfung der gemeldeten Daten ergab keine Überschreitung des Kassenkreditsechstels.

Die ausführenden Organe der Buchführung haben in Abstimmung mit den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs zum Ende eines jeden Monats den Bestand an Zahlungsmitteln mit den voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen abzustimmen und zu dokumentieren. Die Veränderung an liquiden Mitteln hat der Differenz zwischen Anfangs- und Endbestand liquider Mittel der nachzuweisenden Periode zu entsprechen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 128 Abs 2 StGHVO zum Ende eines jeden Monats den Bestand an Zahlungsmitteln mit den voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen abzustimmen und zu dokumentieren.

6.3 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Bei der Prüfung der Nachweise über die nicht voranschlagswirksame Gebarung der Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2023 wurden keine negativen Reste auf den Konten festgestellt. Teilweise bestehen relativ hohe Reste per 31.12.2023 und wurde von der Marktgemeinde mitgeteilt, dass der Stand am Konto 369900 (Sonstige Erläge) aus der Migration der Daten aus dem Jahr 2022 besteht und diese erst aufgearbeitet werden müssen.

Gemäß § 12 Abs 3 der VRV 2015 sind die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen (Anlage 6t).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auf eine VRV-konforme Verbuchung zu achten und die ausgewiesenen Beträge der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

7 Zahlungsverkehr

7.1 Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr in der Gemeinde

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Neudau hat der Gemeindekassier für den Fall seiner vorübergehenden (bis zu drei Monate dauernden) Abwesenheit keine Vertretung namhaft gemacht.

Bei den übermittelten Dienstverfügungen vom April 2024 wird eine Trennung zwischen Zahlungsverkehr und Buchführung festgehalten.

Die Praxis zeigte, dass die Amtsleiterin als Anordnungsbefugte die Barkasse in Abwesenheit der Bediensteten der Hauptzahlstelle führt.

Gemäß § 84 GemO dürfen Anordnungsberechtigte weder im Bereich des Zahlungsverkehrs noch in der Buchführung tätig sein.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen des § 84 GemO einzuhalten.

Einzahlungen (welche in Abwesenheit der Bediensteten der Hauptzahlstelle vereinnahmt werden) werden mittels händischer Belege aufgezeichnet und erfolgt die Verbuchung von der Hauptzahlstelle im Nachhinein.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Einzahlungen in der Hauptzahlstelle unverzüglich im HBS zu verbuchen.

7.2 Hauptzahlstelle

Die Marktgemeinde Neudau hat eine Hauptzahlstelle eingerichtet. Es wird laut ADG von der Ausnahme nach § 154 Abs 3 StGHVO Gebrauch gemacht, dass aufgrund der besonderen örtlichen und sachlichen Voraussetzungen kein entsprechend ausgestatteter Kassenraum benötigt wird.

Eine Stellvertreterregelung bei Verhinderung des Organs des Zahlungsverkehrs gibt es nicht (siehe Punkt 7.1).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für die Zeit der Abwesenheit der Mitarbeiterin der Hauptzahlstelle einen Stellvertreter namhaft zu machen. Der Stellvertreter ist mit einer entsprechenden Ermächtigung gem § 85 GemO auszustatten.

Die Kassenzeiten wurden gleich den Öffnungszeiten des Marktgemeindeamtes bzw der Bürgerservicestelle festgelegt, aber nicht gem § 154 Abs 2 StGVHO mit Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe durch Aushang veröffentlicht.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 154 Abs 2 StGHVO die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe zu veröffentlichen.

Am 01.08.2024 wurde festgestellt, dass der tatsächliche Kassenbestand mit den buchhalterischen Aufzeichnungen nicht übereinstimmt; es wurde ein Mehrbetrag von € 0,70 vorgefunden.

Seitens der Gemeindebediensteten wurde der Überschuss aus dem Erhalt von Trinkgeldern begründet.

Diesbezüglich ergeht die Aufforderung, diese nicht mit den Einnahmen der Marktgemeinde zu vermengen (§ 162 StGHVO).

Die Verbuchungsaufschreibungen bei der Hauptzahlstelle werden laut ADG direkt im Haushaltsbuchführungssystem mit Verbuchungsvormerk geführt.

Es erfolgt kein täglicher Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten.

Bis zum Prüfzeitpunkt erfolgte am Monatsende ein Abgleich der Konten durch die verantwortliche Bedienstete der Buchführung, wobei der Stand am Konto 200xxx nicht mitgeprüft wurde. Der Abgleich am Monatsende wurde im HBS nicht gezeichnet.

Auch der Abschluss der Konten am Ende des Haushaltsjahres wird in derselben Form wie die monatlichen Abschlüsse durchgeführt (siehe auch Punkt 6.2).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vorgaben des § 133 StGHVO einzuhalten. Der Abgleich und Abschluss der Finanzmittelkonten ist Aufgabe der Hauptzahlstelle.

7.3 Nebenzahlstellen und Verläge

7.3.1 Organigramm der Nebenzahlstellen

Laut ADG der Marktgemeinde sind vier Nebenzahlstellen eingerichtet. Es ist keine der Nebenzahlstellen auf einem eigenen Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesen.

Zwei Nebenzahlstellen waren zum Prüfzeitpunkt geschlossen (siehe Punkt 7.3.4 und 7.3.5).

7.3.2 Nebenzahlstelle 1

In der Marktgemeinde Neudau wird eine Nebenzahlstelle 1 geführt, welche am Jahresende mit der Hauptzahlstelle abgerechnet wird.

Laut ADG sind dieser Nebenzahlstelle sechs Bedienstete zugeordnet (Beilage 05), für die auch Stellvertreterregelungen bei Verhinderung festgehalten wurden.

Am 01.08.2024 wurde festgestellt, dass der tatsächliche Kassenbestand mit den buchhalterischen Aufzeichnungen nicht übereinstimmt; es wurde ein Mehrbetrag von € 1,74 vorgefunden.

Seitens des Gemeindebediensteten wurde der Überschuss aus dem Erhalt von Trinkgeldern begründet.

7.3.3 Nebenzahlstelle 2

In der Marktgemeinde Neudau wird seit dem Haushaltsjahr 2024 eine Nebenzahlstelle 2 geführt. Eine Abrechnung mit der Hauptzahlstelle ist laut ADG monatlich bzw ab € 500,00 vorgesehen.

Laut ADG ist dieser Nebenzahlstelle eine Bedienstete zugeordnet (Beilage 05), für die keine Stellvertreterregelung bei Verhinderung festgehalten wurden.

Am 01.08.2024 wurde festgestellt, dass der tatsächliche Kassenbestand mit den buchhalterischen Aufzeichnungen nicht übereinstimmt; es wurde ein Mehrbetrag von € 8,04 vorgefunden.

Seitens der Gemeindebediensteten wurde der Überschuss aus dem Erhalt von Trinkgeldern begründet.

7.3.4 Nebenzahlstelle 3

In der Marktgemeinde Neudau wird eine Nebenzahlstelle 3 geführt. Eine Abrechnung mit der Hauptzahlstelle ist laut ADG wöchentlich vorgesehen.

Laut ADG sind dieser Nebenzahlstelle neun Bedienstete zugeordnet (Beilage 05), für die Stellvertreterregelungen bei Verhinderung festgehalten wurden.

Zum Prüfzeitpunkt war diese Kassa geschlossen.

7.3.5 Nebenzahlstelle 4

In der Marktgemeinde Neudau wird eine Nebenzahlstelle 4 geführt. Diese Nebenzahlstelle wird wenige Male jährlich bei Veranstaltungen mit Bargeld ausgestattet (mind € 50,00, max € 500,00) und wird spätestens am Tag nach der Veranstaltung mit der Hauptzahlstelle abgerechnet.

Laut ADG ist dieser Nebenzahlstelle ein Bediensteter zugeordnet (Beilage 05), für den keine Stellvertreterregelungen bei Verhinderung festgehalten wurden.

Zum Prüfzeitpunkt war diese Kassa geschlossen.

7.3.6 Handverläge

Es stehen zum Prüfungszeitpunkt keine Handverläge in der Marktgemeinde in Verwendung.

7.3.7 Allgemeine Feststellungen zu den Nebenzahlstellen

Insgesamt erscheint die Anzahl der in der Marktgemeinde vorhandenen Nebenzahlstellen zweckmäßig. Jedoch sind die Regelungen in der ADG für die Nebenzahlstellen zu überarbeiten und an die tatsächlichen Abläufe und Gegebenheiten anzupassen.

Die Marktgemeinde Neudau wird aufgefordert, die ADG in Hinblick auf die Nebenzahlstellen und die tatsächlichen Abläufe, zu überarbeiten.
Insbesondere wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 134 und 135 ff StGHVO verwiesen.

7.4 Girozahlungsverkehr

7.4.1 Girokonten

In der Marktgemeinde Neudau wurden bis zum Oktober 2022 zwei Konten bei der Bank geführt. Gemeindevorstandsbeschlüsse über die Eröffnung dieser beiden Konten konnten nicht vorgelegt werden.

Am 24. Februar 2022 wurde im Gemeinderat unter dem TOP 4 „Kontokorrentkreditvertrag/ Kassenstärker 2022“ beschlossen, die Girokonten bei der Bank 1 zu schließen und stattdessen bei der Bank 2 neu zu eröffnen. Diese beiden Konten werden im Nachweis der liquiden Mittel im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesen. Ein Gemeindevorstandsbeschluss liegt nicht vor.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gemäß § 140 Abs 1 StGHVO für die Eröffnung und Auflösung von Bankkonten einen Beschluss des Gemeindevorstandes (§ 82 Abs 4 GemO) herbeizuführen und im Anhang zum jeweiligen Rechnungsabschluss gesondert zu erläutern.

Bemerkt wird, dass beide neu eröffneten Konten als „Hauptkonto“ bezeichnet werden und laut Auskunft der Marktgemeinde ein Konto ausschließlich für Kautionen verwendet wird. In der nicht voranschlagswirksamen Gebarung scheinen diese Kautionen nicht auf.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnung der Konten richtigzustellen bzw für die Kautionen die Zinsen ordnungsgemäß zu verbuchen und in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung darzustellen.

Im Prüfzeitraum wurden mehrere Unterschriftsprobenblätter erstellt und den Prüfungsorganen vorgelegt. Im Berechtigungsblatt der Bank 2, datiert mit 07.05.2024, ist vermerkt, dass dieses für „...alle Konten (bestehende und zukünftige)“ gilt.

Ein Wechsel in der Funktion des Vizebürgermeisters erfolgte im September 2023 und wurde laut Auskunft der Marktgemeinde diese Änderung dem Bankinstitut unverzüglich angezeigt. Das neue „Berechtigungsblatt“ wurde vom Bankinstitut erst mit 07.05.2024 ausgestellt. Die Marktgemeinde konnte über die Verzögerung bei der Neuausstellung der Zeichnungsberechtigungen keine Angaben machen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, bei jedem Wechsel von berechtigten Personen, sofort die Berechtigungen zu ändern.

Dieses „Berechtigungsblatt“ weist keine Unterschriften auf und ersetzt laut Auskunft der Marktgemeinde (nach Rücksprache mit dem Bankinstitut) das Unterschriftsprobenblatt. Zudem ist es nur vom Bürgermeister unterschrieben und wurde kein Dienstsiegel angebracht. Es ist auch nicht feststellbar und nicht dokumentiert, ob dem Gemeindegeldkassier dieses Dokument zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der § 84 und § 85 GemO iVm §§ 143 ff StGHVO einzuhalten.

Laut § 144 StGHVO ist von jedem Zeichnungsberechtigten eine Unterschriftsprobe im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) zu hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Eine weitere Unterschriftsprobe ist dem kontoführenden Kreditinstitut zu Kontrollzwecken zu übermitteln. Die Unterschriftsproben sind vom Bürgermeister durch eigenhändige Unterschrift samt Gemeindegeldsiegel zu bestätigen und dem Gemeindegeldkassier zur Kenntnis zu bringen. Das Gemeindegeldsiegel kann entfallen, wenn das Unterschriftsprobenblatt elektronisch signiert wird. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

Die Marktgemeinde Neudau wird aufgefordert, dem § 144 StGHVO zu entsprechen.

7.4.2 Sparkonten

Zum Stichtag 31.12.2023 scheinen im Rechnungsabschluss 2023 zwei Haushaltsrücklagen mit ZMR auf, die nach Beschluss des Rechnungsabschlusses erst tatsächlich gebildet wurden:

- RL Kanal € 55.720,34
- RL Gebührenbremse € 25.086,00

Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Rücklage Kanal bereits wieder aufgelöst.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023 wurde unter TOP 24 „Business Profit-Konto für Rücklagen“ der Beschluss gefasst, dieses Konto für Rücklagen einzurichten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gemäß §§ 140 - 142 StGHVO für die Eröffnung und Auflösung von Sparkonten einen Beschluss des Gemeindevorstandes (§ 82 Abs 4 GemO) herbeizuführen und im Anhang zum jeweiligen Rechnungsabschluss gesondert zu erläutern.

7.4.3 Überweisungsaufträge an Kreditinstitute

Überweisungsaufträge an Kreditinstitute werden im Wege des elektronischen Bankverkehrs erteilt.

Anordnungen werden in der Marktgemeinde seit Oktober 2022 ausschließlich elektronisch erteilt. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird durch einen damit betrauten Bediensteten bestätigt. Danach erfolgt die Anordnung durch den Bürgermeister und in sehr

seltenen Fällen durch die Amtsleitung in Vertretung. In weiterer Folge wird die Gegenzeichnung durch den Gemeindegassier vorgenommen.

Danach wird ein Überweisungsdatenträger erstellt (Organ der Buchführung) und wird nach Freigabe an die Bank zur Durchführung der Zahlung weitergeleitet.

7.4.4 Ein- und Auszahlungen

Die von der Marktgemeinde ausgestellten Rechnungen enthalten die Punkte 1 bis 7 des § 147 Abs 1 StGHVO.

Mit Einzugsermächtigungen wird vorwiegend im Bereich der Steuern und Abgaben gearbeitet. Die Einverständniserklärungen der Zahlungspflichtigen werden abgelegt und liegen der ersten Annahmeanordnung nicht bei.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 147 Abs 2 StGHVO einzuhalten.

Bei den Einzahlungen, die durch Einzugsermächtigung durchgeführt werden, erfolgt eine automatische Verbuchung durch das HBS. Wenn bei Überweisungen von den Zahlungspflichtigen nicht die korrekten Zahlungsreferenzen angegeben werden, ist laut Auskunft der Marktgemeinde eine Klärung durch ein Organ der Finanzbuchhaltung erforderlich.

Laut Auskunft der Marktgemeinde ist der Anteil der Klärungsfälle gering. Bei Durchsicht der EDV-unterstützten Unterlagen am Prüfungstag (08.08.2024) wurde jedoch festgestellt, dass seit 04.07.2024 Klärungsfälle bestehen und insgesamt 93 Fälle zu klären sind.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Klärungsfälle schnellstmöglich zu erledigen.

Mit Abbuchungsaufträgen wird in der Marktgemeinde beispielsweise in den Bereichen Telefon und Energie gearbeitet.

7.5 Barzahlungsverkehr

7.5.1 Allgemeines

Die Barkasse wird im [REDACTED] geführt. Die Einzahlungen erfolgen ausschließlich bar, es ist kein Bankomatterminal vorhanden. Zum Prüfzeitpunkt betrug der Bargeldbestand € 240,61. Ein Barzahlungsverkehr erfolgt beispielsweise bei Gutscheinen, Müllsäcken, Reisepässen und vereinzelt bei Mieten.

In der ADG wird festgehalten, dass die Hauptzahlstelle jeweils zum Monatsende bzw. jedenfalls ab einem Bargeldbestand von € 1.000,00 unverzüglich mit der Buchführung abzurechnen hat.

Eine tägliche Kontrolle des Zahlungsverkehrs gem § 133 StGHVO erfolgt nicht (siehe auch Punkt 7.2).

Gem § 28 StGHVO obliegt den ausführenden Organen der Buchführung die gemeinsam vorzunehmende Abrechnung mit der Hauptzahlstelle (Vier-Augen-Prinzip). Die im Rahmen der Abrechnung durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von den Bediensteten, die die Abrechnung durchgeführt haben, zu fertigen.

Es erfolgt keine Übergabe der Bargeldkassette bei zB Antritt einesurlaubes der Mitarbeiterin der Hauptzahlstelle. Es werden keine Aufzeichnungen gemäß § 158 StGHVO geführt, das Bargeld wird nicht gezählt.

Laut ADG gibt es ein Verzeichnis der Kassenbehälter gemäß § 160 StGHVO, was jedoch in der Praxis nicht der Fall ist.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Barzahlungsverkehr einzuhalten.

7.5.2 Verwahrung von Bargeld

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für eine gesicherte Verwahrung der Bargeldkassette zu sorgen.

7.5.3 Aufzeichnungen im Bargeldverkehr

Die Verbuchungsaufschreibungen bei der Hauptzahlstelle werden laut ADG direkt im HBS mit Verbuchungsvormerk und in der Nebenzahlstelle 3 mit einem elektronischen Kassabuch (Registrierkasse) geführt. Die Nebenzahlstellen 1, 2 und 4 führen laut ADG ein physisches Kassabuch.

In der Nebenzahlstelle 1 werden die Einzahlungsbestätigungen in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Die stichprobenartige Prüfung der Bareinzahlungen in der Hauptzahlstelle ergab, dass tlw keine Einzahlungsbestätigungen ausgestellt und diese im HBS nicht abgelegt werden.

Die Nebenzahlstelle 2 wird erst seit dem Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde zugehörig geführt und konnte keine Führung eines Kassabuches festgestellt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ab sofort die notwendigen Bestätigungen gem § 136, § 137 und § 157 StGHVO, auszustellen.

7.6 Verbuchungspflichtige Drucksorten (Gutscheine)

Laut Auskunft des Bürgermeisters wurden im Jahr 2018 die „Lafnitztaler Gutscheine“ vom damaligen Tourismusverband übernommen. Das Gutscheinsystem wurde zur Stärkung der örtlichen Betriebe eingeführt. Es konnte kein Beschluss des Gemeinderates über die Einrichtung und Abwicklung dieses Gutscheinsystems vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen diesbezüglichen Beschluss nachzuholen.

In der Marktgemeinde werden Lafnitztaler-Gutscheine (Stückelung zu € 10,00) verkauft. Die Marktgemeinde Neudau bestellt Blankogutscheine bei einer Druckerei, die erst nach Ausfüllen (Dienstsiegel der Marktgemeinde und Unterschrift der ausstellenden Bediensteten) ihre Gültigkeit erlangen. Die mit einer fortlaufenden Nummer versehenen Gutscheine werden in der Marktgemeinde verkauft und ein Verzeichnis darüber mitgeführt.

Es ist in diesem Verzeichnis ersichtlich, wie viele Gutscheine ausgegeben bzw verkauft wurden, aber laut Auskunft der Marktgemeinde sind die Aufzeichnungen über die wieder eingelösten Gutscheine nicht lückenlos geführt worden. Somit kann nicht festgestellt werden, wie viele Gutscheine mit welchem Geldwert aktuell in Umlauf sind.

Es konnte von der Marktgemeinde auch keine Auskunft gegeben werden, wie viele Gutscheine vorhanden sind, die noch nicht ausgegeben wurden, da über die lagernden Blanko-Gutscheine keine Aufzeichnungen geführt werden.

Einige Nachbargemeinden (Burgau, Burgauberg-Neudauberg, Hackerberg, Wörterberg) führen ebenfalls die „Lafnitztaler Gutscheine“. Diese Gemeinden kaufen in der Marktgemeinde Neudau die Blankogutscheine, stellen sie auf ihre Gemeinde aus und verkaufen diese. Von den Betrieben sind diese Gutscheine ausschließlich in der ausstellenden Gemeinde einlösbar.

Die einlösenden Betriebe (etwa 100 in der Marktgemeinde Neudau und in Betrieben der teilnehmenden Nachbargemeinden) entwerten den Gutschein mit Stempel und Unterschrift.

Es werden keine anteiligen Kostenersätze von den Betrieben eingehoben, sämtlicher Sach- und Personalaufwand wird von der Marktgemeinde getragen. Der Wert der eingelösten Gutscheine wird eins zu eins an die Betriebe ausbezahlt.

In der Buchhaltung ist die Abwicklung der Gutscheine bis zum Jahr 2021 in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung auf Konto 363901 ersichtlich. Ab dem Rechnungsabschluss 2022 werden die Gutscheine in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung auf Konto 369901 abgewickelt, der Endstand aus dem Haushaltsjahr 2021 wurde jedoch nicht übernommen. Der Anfangs- und Endstand ist seit dem Haushaltsjahr 2022 immer € 0,00. Auf Nachfrage der Prüforgane konnte diese Vorgehensweise nicht erklärt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären.

Ferner wird die Marktgemeinde aufgefordert, ein Bestandsverzeichnis für die verbuchungspflichtigen Drucksorten gemäß § 164 Abs 1 StGHVO zu führen und die Abwicklung in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung ordnungsgemäß darzustellen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert die aktivierten verbuchungspflichtigen Drucksorten unter Code 1151 in der Kontengruppe 220 (Geldgleiche Wertgegenstände) unter den liquiden Mitteln auszuweisen.

Der Ausgabe von Gutscheinen hat eine entsprechende Anordnung des anordnungsbefugten Organs voranzugehen. Weiters wird die Marktgemeinde aufgefordert, den Umfang des Gutscheinsystems zu überdenken und entsprechende Regelungen über die Handhabung und Verwendung der Gutscheine von den zuständigen Organen zu erlassen. Die rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Ausstattung von Nebenzahlstellen (§ 156 StGHVO) ist einzuhalten.

7.7 Nachweis der liquiden Mittel

Im Nachweis der liquiden Mittel werden zwei Girokonten (Kontengruppe 210 und 21001) dargestellt. Am Prüfungstag (29.07.2024) stimmten beide Kontostände mit den Kontoauszügen nicht überein.

Die Marktgemeinde Neudau wurde aufgefordert, die Differenzen umgehend zu klären und zu dokumentieren.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde der Nachweis der liquiden Mittel zum Rechnungsabschluss 2023 näher betrachtet und auch hier beim Girokonto „Kautionen“ eine Differenz festgestellt.

Die Marktgemeinde wird auch hier aufgefordert, die Differenzen zu klären.

Ein Sparkonto (Rücklage Gebührenbremse) ist im Kassenabschluss vorhanden und korrekt auf der Kontengruppe 294 ausgewiesen.

8 Steuern und Abgaben

Aufstellung der Verordnungen im Abgabebereich in der Marktgemeinde

Verordnung	GRB vom	In Kraft ab	Novellen in Kraft ab	VO-Prüfung gem. §100 GemO GZ, Datum
Hundeabgabeordnung	29.02.2016	01.04.2016		ABT07-37844/2014-594 vom 17.08.2017
Ferienwohnungsabgabeordnung	25.07.2018	01.01.2019		ABT07-85717/2018-2 vom 24.09.2018
Verordnung über die Aufhebung der Ferienwohnungsabgabeordnung	15.12.2022	01.01.2023		ABT07-85717/2018-6 vom 19.04.2024
Zweitwohnsitz- und Wohnungseerstandabgabeordnung	15.12.2022	01.01.2023		ABT07-102381/2023-2 vom 24.10.2023
	14.12.2023	01.01.2024		ABT07-102381/2023-4 vom 19.04.2024
Lustbarkeitsabgabeordnung	10.12.2015	01.01.2016		ABT07-85154/2016-2 vom 31.03.2016

8.1 Allgemeines

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A:	7.689,72	6.994,80	6.769,35	7.556,02
Grundsteuer B:	103.897,20	98.578,16	120.063,02	94.238,95
Kommunalsteuer:	123.312,96	130.137,53	191.868,55	167.943,53
Fremdenverkehrsabgaben:	7.765,36	7.202,48	9.628,34	90,00
Parkometerabgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe:	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgaben für das Halten von Tieren:	4.586,03	4.613,65	4.626,35	4.657,28
Abgaben von Ankündigungen:	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebrauchsabgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00
Interessentenbeiträge ohne Bauabgabe:	0,00	0,00	0,00	22.862,50
Bauabgabe:	8.488,48	12.888,04	0,00	21.470,47
Verwaltungsabgabe:	6.209,82	10.001,88	5.925,20	8.916,16
sonstige ausschließliche Gemeindeabgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00
Ertragsanteile inkl. Spielbankabgabe:	1.112.751,29	1.309.833,36	1.470.877,58	1.444.319,63

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Die Prüfung der offenen Forderungen per 30.06.2024 der Marktgemeinde zeigte aufgrund der erfassten Abgabenarten, dass die Vorschriften buchhalterisch zur Gänze auf Personenkonten erfasst wurden.

Die Postenliste der offenen Forderungen zum Prüfzeitpunkt 30.06.2024 weist Forderungen in der Gesamthöhe von netto € 278.009,91 aus.

8.2 Mahnwesen im Bereich Abgaben und Steuern

Bezüglich des Mahnwesens in allen Steuer- und Abgabenbereichen wird auf Punkt 5.1 verwiesen.

8.3 Grundsteuer und Grundsteuerbefreiungen

Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149/1955, idgF (in der Folge kurz **GrStG 1955**)

Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148/1955, idgF (in der Folge kurz **BewG 1955**)

Wie in der unter Punkt 8.1 dargestellten Übersicht ersichtlich, sind die Einnahmen aus Grundsteuer A seit 2020 ungefähr gleichgeblieben. Die Einnahmen aus der Grundsteuer B sind von 2020 auf 2021 gesunken, im Jahr 2022 wieder gestiegen und im Jahr 2023 wieder stark gesunken. Die Hebesätze von 500 vH werden zur Gänze ausgeschöpft. Es besteht laut offener Postenliste per 30.06.2024 bei der Grundsteuer A eine offene Forderung in Höhe von € 102,05 und eine offene Forderung in der Höhe von € 3.182,03 bei der Grundsteuer B.

Die Grundsteuerbefreiungsakten wurden keiner Prüfung unterzogen.

8.4 Kommunalsteuer

Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819/1993, idgF (in der Folge kurz **KommStG**)

An Kommunalsteuer wurden von der Marktgemeinde Neudau im Jahr 2023 in der Finanzierungsrechnung Einzahlungen von € 167.943,53 gebucht und schwanken die Einzahlungen im Prüfungszeitraum sehr. Laut Auskunft der Marktgemeinde resultiert dies ua aus Einmalzahlungen aus einem laufenden Konkursverfahren.

Den Prüfungsorganen wurde für das Haushaltsjahr 2024 eine Liste mit 42 kommunalsteuerpflichtigen Betrieben vorgelegt. Die Kommunalsteuerunterlagen sind, seit dem Wechsel des EDV – Anbieters im Jahr 2022, nur mehr elektronisch nach Firmennamen abgelegt. Eine stichprobenartige Prüfung der Unterlagen wurde durchgeführt. Alle kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen sind über Kundenkonten erfasst. Die Verbuchung der Einzahlungen erfolgt auf Personenkonten und werden diese auf das Haushaltskonto 920/833 übergeleitet. Gemeindeeigene kommunalsteuerpflichtige Betriebe werden lt Auskunft der Marktgemeinde nicht betrieben.

Die Jahreserklärungen werden über FinanzOnline abgerufen. Die weitere Bearbeitung der Kommunalsteuerdaten erfolgt durch eine Mitarbeiterin. Die Überprüfung der Einzahlungen erfolgt mithilfe eines Programmes des EDV – Anbieters. Bei Vorliegen von Differenzen wird der ausständige Abgabenrückstand als Forderung im Haushaltsbuchführungssystem erfasst.

Mahnläufe erfolgen nicht, sondern werden Rückstände (inkl Nebengebühren gem BAO) erst mit der nächsten Jahresvorschreibung vorgeschrieben.

Diese Vorgangsweise entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben und wird die Marktgemeinde aufgefordert, ab sofort, bezüglich nicht entrichteter Kommunalsteuerbeträge, die Bestimmungen des KommStG 1993 und der BAO anzuwenden, insbesondere § 11 KommStG 1993 iVm §§ 217, 217a, 227 und 227a BAO zu beachten.

Laut offener Postenliste vom 30.06.2024 bestehen bei der Kommunalsteuer offene Forderungen in der Gesamthöhe von € 88.946,90.

8.5 Ferienwohnungsabgabe / Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe

Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz, LGBl Nr 54/1980, idF LGBl Nr 55/2018 (in der Folge kurz **StNFWAG**)

Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG, LGBl Nr 46/2022, idgF (in der Folge kurz **StZWAG**)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudau hat am 25.07.2018 eine Ferienwohnungsabgabeverordnung beschlossen. Die Tarife wurden iSd § 9b Abs 3 StNFWAG wie folgt festgesetzt:

bei einer Nutzfläche bis 30 m ² mit	€ 200,00
bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ² mit	€ 270,00
bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² mit	€ 340,00
bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ²	€ 400,00

Diese Verordnung wurde der Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO zur Verordnungsprüfung vorgelegt und von dieser zur Kenntnis genommen (siehe Tabelle unter Punkt 8).

Weiters wurde den Prüforganen eine Verordnung vorgelegt, in der die Ferienwohnungsabgabeordnung der Marktgemeinde Neudau aufgehoben wurde. Diese Aufhebungsverordnung wurde von der Abteilung 7 zur Kenntnis genommen (siehe Tabelle unter Punkt 8).

Die Marktgemeinde hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 (in Kraft getreten am 01.01.2023) und mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 (in Kraft getreten am 01.01.2024) eine Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabeordnung beschlossen und zur Verordnungsprüfung gem § 100 GemO vorgelegt (siehe Tabelle unter Punkt 8).

Laut vorgelegter offener Postenliste vom 30.06.2024 bestehen bei der Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe offene Forderungen in der Gesamthöhe von € 13.734,41.

8.6 Lustbarkeitsabgabe

Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl Nr 50/2003, idgF (in der Folge kurz **LAG 2003**)

Verordnung der Gemeinde siehe Tabelle unter Punkt 8

Im gesamten Prüfzeitraum wurden keine Beträge vereinnahmt (siehe Tabelle unter Punkt 8.1). Laut Auskunft der Marktgemeinde gab es in diesem Zeitraum keinen Anlassfall, bei dem die Verordnung zum Tragen gekommen ist.

8.7 Hundeabgabe

Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004, idgF (in der Folge kurz **TSchG**)

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl Nr 24/2005, idgF (in der Folge kurz **StLSG**)

Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013, LGBl Nr 89/2012, idgF (in der Folge kurz **Stmk HAG**)

Stmk Hundekundenachweis-Verordnung, LGBl Nr 117/2012, idgF (in der Folge kurz **Stmk Hknw-VO**)

In der Marktgemeinde Neudau wurde nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Hundeabgabengesetzes eine Hundeabgabenordnung am 29.02.2016 beschlossen.

Für diese Hundeabgabeordnung liegt eine Kenntnisaufnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.08.2017, GZ: ABT07-37844/2014-594 vor.

Der gesetzlich vorgesehene Abgabensatz in Höhe von jährlich € 60,00 bzw die Abgabensätze für Wach-, Berufs- und Jagdhunde von jährlich € 30,00 sowie Abgabebegünstigungen wurden mit 50 % festgesetzt. Im § 6 der Verordnung ist weiters eine Abgabenerhöhung bei Erfordernis und Nichtvorlage eines Hundekundenachweises nach § 3b Abs 8 des StLSG vorgesehen.

Die Vorschriften wurden auf Personenkonten erfasst und es scheinen laut offener Postenliste per 30.06.2024 offene Forderungen in der Höhe von € 2.754,71 auf.

Seitens der Marktgemeinde wird ein Hundeverzeichnis in Papier geführt, welches nicht ständig aktualisiert wird. Die Unterlagen sind alphabetisch in einem Ordner, nach dem Familiennamen des Besitzers abgelegt.

Die vorgelegte Hundeliste vom 01.08.2024 weist derzeit 85 aktive Hunde auf.

Die stichprobenartige Kontrolle zeigte, dass nicht alle relevanten Unterlagen vollständig vorhanden waren. Die ordnungsgemäße Vorgangsweise konnte daher nicht zur Gänze nachvollzogen werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, alle relevanten Unterlagen mitabzulegen um eine ordnungsgemäße Vorgangsweise nachvollziehen zu können.

Die jeweilige Hundeabgabe wird gem Stmk HAG berechnet. Eine schriftliche Erledigung über die Gewährung bei einer begünstigten Vorschreibung erfolgt nicht.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, im Falle der Stattgebung gem § 7 Stmk HAG formlos schriftlich darüber zu entscheiden.

Die Hundeabgabe wird im 2. Quartal mit Fälligkeit 15.05.vorgeschrieben.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 9 und § 11 Stmk HAG einzuhalten. Die Hundeabgabe ist vom Abgabepflichtigen für ein Kalenderjahr selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten. Die Unterlagen sind lückenlos der Anmeldung anzuschließen.

Laut Auskunft der Marktgemeinde Neudau werden keine Registrierungen in die Heimtierdatenbank durchgeführt und auch keine Hundemarken mehr ausgegeben.

8.8 Bauabgabe / Bauakten – Kommissionsgebühren

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG, LGBI Nr 59/1995, idgF (in der Folge kurz **Stmk BauG**)

Verordnung über die Anpassung der Bauabgabe, LGBI Nr 23/2022

Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBI Nr 123/2012, idgF (in der Folge kurz **LKG-VO 2013**)

Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017 – Stmk GKGebV, LGBI Nr 85/2017, idgF (in der Folge kurz **Stmk GKGebV**)

In der Marktgemeinde Neudau wird für jedes Bauobjekt ein Bauakt in Papierform und teilweise auch digital angelegt. Eine Mitarbeiterin erledigt die komplette Abwicklung von der Antragsstellung, über die Bauverhandlung bis hin zur bescheidmäßigen Kostenvorschreibung. Die Bauakten wurden stichprobenartig geprüft. Die Bauabgabebescheide entsprachen betreffend die Gebühren den gesetzlichen Vorgaben.

Im Jahr 2020 wurden € 8.488,48, im Jahr 2021 € 12.888,04, im Jahr 2022 € 0,00 und im Jahr 2023 € 21.470,47 an Bauabgabe vereinnahmt. Von den Prüforganen wurde hinterfragt, warum im Jahr 2022 keine Einnahmen verbucht wurden. Die Marktgemeinde konnte dies nicht näher erläutern.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, zu überprüfen ob im Haushaltsjahr 2022 tatsächlich keine Bauabgabeneinnahmen angefallen sind.

Laut vorgelegter offener Postenliste vom 30.06.2024 bestehen bei der Bauabgabe keine offenen Forderungen.

8.9 Investitionsabgabe / Raumordnungsabgabe

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG, LGBI Nr 49/2010, idgF (in der Folge kurz **StROG**)

Laut Auskunft der Marktgemeinde ist keine Investitionsabgabe und auch keine, seit 29.06.2022 gültige Raumordnungsabgabe, angefallen. Festgestellt wurde, dass im Prüfzeitraum auf den relevanten Konten keine Beträge gebucht wurden.

8.10 Verwaltungsabgaben

Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 – LGVAG 1968, LGBI Nr 145/1969, idgF (in der Folge kurz **LGVAG 1968**)

Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBI Nr 104/2012, idgF

Die bescheidmäßigen Vorschreibungen wurden buchhalterisch auf den Personenkonten erfasst.

8.11 weitere Abgaben

Parkraumbewirtschaftung

Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006, LGBI Nr 37/2006, idgF (in der Folge kurz **Stmk PGG**)

In der Marktgemeinde erfolgt keine Parkraumbewirtschaftung und wurden im Prüfzeitraum keine Einnahmen verbucht (siehe Tabelle unter Punkt 8.1).

Benützungsabgabe

Benützungsabgabengesetz 1953, LGBI Nr 5/1954, idgF)

Aufgrund der vorgelegten Leermeldung der Marktgemeinde erfolgte keine weitere Prüfung.

Offenhaltungsbewilligungen

Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994, idgF (in der Folge kurz **GewO**)

Laut Auskunft der Marktgemeinde wurden im Prüfzeitraum keine früheren Aufsperrstunden oder spätere Sperrstunden bewilligt.

Marktordnung

Die von der Marktgemeinde übermittelten Unterlagen sind nicht plausibel nachvollziehbar und stehen nicht in Zusammenhang mit einer Gebührenverordnung. Die Marktgemeinde hebt jedoch Gebühren ein. Dies geht auch aus den vorgelegten Unterlagen (Gebührenaufstellung)

hervor. Eine diesbezügliche Verordnung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung gem § 100 GemO wurden nicht vorgelegt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diesen Sachverhalt zu klären, gegebenenfalls eine neue Verordnung vom zuständigen Kollegialorgan zu beschließen und der Aufsichtsbehörde gem §100 GemO vorzulegen.

9 Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

9.1 Allgemein

<i>Verordnung</i>	<i>GRB vom</i>	<i>In Kraft ab</i>	<i>Novellen in Kraft ab</i>	<i>VO-Prüfung gem. §100 GemO GZ, Datum</i>
Wassergebührenverordnung	14.12.2023		01.01.2024	ABT07-313174/2015-18 vom 19.04.2024
Kanalabgabenordnung	14.12.2023		01.01.2024	ABT07-313171/2015-19 vom 19.04.2024
Abfuhrordnung	14.12.2023		01.01.2024	ABT07-114449/2017-22 vom 19.04.2024

Die angeführten Verordnungen wurden vom Gemeinderat beschlossen und von der Aufsichtsbehörde inhaltlich zur Kenntnis genommen. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde jedoch bei allen Kenntnisnahmen darauf hingewiesen, künftig beim Verfassen der Verhandlungsschrift darauf zu achten, dass zuerst der Antrag angeführt wird (zB „Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Änderung der Abfallabfuhrordnung wie folgt zu beschließen“), dann die Verordnungsänderung zur Gänze im Wortlaut übernommen wird und danach das Ergebnis der Abstimmung anzuführen ist.

Die Marktgemeinde führt für folgende Abschnitte eine Kosten- und Leistungsrechnung:

- 850 Betriebe der Wasserversorgung
- 851 Betriebe der Abwasserentsorgung
- 852 Betriebe der Müllbeseitigung
- 853 Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Unter Punkt 13 der ADG vom 18.04.2024 werden Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung festgelegt. Die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung als auch Errichtung von Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden wird über den gesamten Prüfungszeitraum kostendeckend geführt (Kennzahl SA0).

Bei der Abfallbeseitigung konnte in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 keine Kostendeckung erreicht werden. Im Haushaltsjahr 2022 konnte ein Überschuss erwirtschaftet werden, im Haushaltsjahr 2023 war die Kostendeckung sehr geringfügig nicht gegeben.

In keinem der erwähnten Gebührenhaushalte werden aktuell Rücklagen gebildet. Die im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesene zweckgebundene Haushaltsrücklage „Kanal“ wurde im Haushaltsjahr 2024 bereits aufgelöst und für Investitionen verwendet.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, die Gebühren so zu gestalten, dass künftig auch zweckgebundene Rücklagen für Investitionen angespart werden können.

9.2 Wasserversorgung

Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBI Nr 137/1962, idgF (in der Folge kurz WasserleitungsbeitragsG)

Wasserversorgung				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Benützungsgebühren:	89.254,77	91.128,57	92.788,67	118.093,46
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren (Konto 850):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis (SA0):	3.216,61	17.307,86	20.487,98	11.617,35
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00	0,00	266,15
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,00	0,00	0,00	5.190,00
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	3.216,61	17.307,86	20.487,98	6.693,50
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	40.981,78	53.834,84	51.875,72	54.076,91
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	27.929,94	36.855,40	-35.979,13	26.844,74
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	30.981,70	43.834,76	41.875,64	38.852,83
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	4.923,85	0,00	0,00	0,00
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Die Übersicht verdeutlicht, die unter 9.1 erwähnte Kostendeckung (SA0) über den gesamten Prüfungszeitraum. Die Wasserversorgungsanlage wurde laut Auskunft der Marktgemeinde in den 1920er-Jahren errichtet und werden laufend Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung der Wasserversorgung getätigt. Im Prüfungszeitraum wurden folgende investive Einzelvorhaben im Bereich der Wasserversorgung umgesetzt:

- BA 08 Wasserleitung Teichfeldstraße (VC 1200042)
- BA 09 Notfall- u Ka (VC 1200043)
- Wasserversorgung – WL Neubau (VC 1850100)

Die Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen beliefen sich im gesamten Prüfungszeitraum auf € 9.574,05.

In der Katastralgemeinde Unterlimbach sind die Abgabenvorschriften sowie der Wasserleitungsbeitrag einer privatrechtlichen Regelung unterstellt und wird diese KG über einen Wasserverband versorgt.

Die Katastralgemeinde Neudau wird von der Marktgemeinde Neudau versorgt. Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde werden eine Wasserzählergebühr und eine Wasserverbrauchsgebühr eingehoben. Der Gemeinderat der Marktgemeinde legt jährlich die Abgabenhöhe fest. Der Wasserleitungsbeitrag ist laut Wassergebührenordnung

einer privatrechtlichen Regelung unterstellt. Zuletzt wurde die Höhe des Wasserleitungsbeitrages in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020 beschlossen.

Die Anschlusspflichtigen sind automationsunterstützt im Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde erfasst.

Die Wasserversorgung wird als marktbestimmter Betrieb geführt und erfolgt die Verbuchung auf dem Ansatz 850. Im Laufe der Prüfung konnten den Prüfungsorganen keine Betriebsstatuten vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für den marktbestimmten Betrieb Betriebsstatuten im Sinne des § 71 Abs 3 GemO zu errichten sowie eine schriftliche Anzeige des Gemeinderatsbeschlusses gem § 71 Abs 8 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Von der Marktgemeinde werden Jahresbilanzen über die Wasserversorgung geführt. Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass der Wasserverlust im Haushaltsjahr 2023 insgesamt rund 5.900 m³ betrug.

Die stichprobenartige Prüfung der Vorschreibungen hat gezeigt, dass die Fälligkeit der Gebühren laut Verordnung eingehalten wird. Bei den bescheidmäßig vorgeschriebenen Endabrechnungen für das Jahr 2023 wurde eine unkorrekte Wasserverbrauchsgebühr pro m³ festgehalten, wodurch es in der Marktgemeinde zu geringfügigen Mindereinnahmen gekommen ist. Aufgrund der Umstellung des Haushaltsbuchführungssystems mit Oktober 2022 konnten von der Marktgemeinde keine Vorschreibungen für den vorangegangenen Zeitraum vorgelegt werden und wird diesbezüglich auf die Feststellungen unter Punkt 1.3 des Prüfberichts verwiesen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Gebühren entsprechend der beschlossenen Wassergebührenordnung vorzuschreiben.

Eine stichprobenartige Prüfung der Vorschreibung des Wasserleitungsbeitrages war nicht möglich, da trotz mehrmaligen Aufforderungen für den Prüfungszeitraum nur einzelne Vorschreibungen vorgelegt werden konnten. Der Marktgemeinde wurde von den Prüfungsorganen zudem mitgeteilt, dass in den Haushaltsjahren 2020 und 2022 entsprechende Einzahlungen verbucht wurden. In weiterer Folge wurde ein im Haushaltsjahr 2024 verbuchter Wasserleitungsbeitrag kontrolliert und wurde festgestellt, dass dieser entsprechend dem GR-Beschluss vom 10.12.2020 vorgeschrieben wurde.

Die in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2023 erwirtschafteten Überschüsse wurden direkt investiven Vorhaben zugewiesen.

Per 30.06.2024 bestehen Rückstände in der Höhe von insgesamt € 5.093,90 und wird diesbezüglich auf 5.1 des Prüfberichts verwiesen. Beschlüsse über gänzliche oder teilweise Abschreibungen von Forderungen werden vom Gemeindevorstand gefasst.

9.3 Abwasserentsorgung

Kanalabgabengesetz 1955, LGBI Nr 71/1955, idgF

Abwasserbeseitigung				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Benützungsgebühren:	248.099,35	252.744,06	253.477,73	321.490,21
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren (Konto 850):	0,00	0,00	0,00	22.862,50
Nettoergebnis (SA0):	55.133,57	57.188,37	109.130,54	92.481,24
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,00	57.188,37	0,00	55.720,34
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	55.133,57	0,00	166.318,91	36.760,90
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	136.835,65	146.111,11	136.816,61	178.199,47
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	-17.814,48	62.313,80	-30.636,40	119.313,60
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	21.475,64	28.946,69	17.966,40	137.454,47
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	57.188,37	55.720,34	0,00	0,00
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der Haushaltsjahre 2020 und 2023 zeigt, dass die Aufwendungen immer gedeckt werden konnten (SA 0).

Bei der Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde werden laufend Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen getätigt. Im Prüfungszeitraum wurden folgende investive Einzelvorhaben im Bereich der Abwasserentsorgung umgesetzt:

- Instandsetzung Kläranlage (VC 1200006)
- Abwasserbeseitigung – Kläranlage (VC 1200044)

Die Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen beliefen sich im gesamten Prüfungszeitraum auf € 18.857,85. Laut Angabe der Marktgemeinde sind alle Haushalte (786) an die Abwasserentsorgung angeschlossen und erfolgt die Betreuung der Kanalisationsanlagen über die Marktgemeinde.

Die Abwasserentsorgung wird als marktbestimmter Betrieb geführt und erfolgt die Verbuchung auf dem Ansatz 851. Im Laufe der Prüfung konnten den Prüfungsorganen keine Betriebsstatuten vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für den marktbestimmten Betrieb Betriebsstatuten im Sinne des § 71 Abs 3 GemO zu errichten sowie eine schriftliche Anzeige des Gemeinderatsbeschlusses gem § 71 Abs 8 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Für die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde werden eine Kanalgrundgebühr pro im Haushalt lebende Person sowie eine Kanalbenützungsgebühr, gemessen nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch in m³, eingehoben. Der Gemeinderat der Marktgemeinde legt die Abgabenhöhe jährlich fest.

Die stichprobenartige Prüfung der Vorschriften hat gezeigt, dass die Fälligkeit der Gebühren laut Verordnung eingehalten und entsprechend der Verordnung vorgeschrieben werden. Aufgrund der Umstellung des Haushaltsbuchführungssystems mit Oktober 2022 konnten von der Marktgemeinde keine Vorschriften für den vorangegangenen Zeitraum

vorgelegt werden und wird diesbezüglich auf die Feststellungen unter Punkt 1.3 des Prüfberichts verwiesen.

Die stichprobenartige Prüfung des Kanalisationsbeitrages hat ergeben, dass dieser entsprechend der Kanalabgabenordnung iVm dem Kanalabgabengesetz vorgeschrieben wird.

Die in den Haushaltsjahren 2021 und 2023 erwirtschafteten Überschüsse wurden direkt investiven Vorhaben bzw zweckgebundenen Haushaltsrücklagen zugewiesen.

Per 30.06.2024 bestehen Rückstände in der Höhe von insgesamt rund € 22.000,00 und wird diesbezüglich auf 5.1 des Prüfberichts verwiesen. Beschlüsse über gänzliche oder teilweise Abschreibungen von Forderungen werden vom Gemeindevorstand gefasst.

9.4 Abfallbeseitigung

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004, LGBl Nr 65/2004, idgF (in der Folge kurz **StAWG 2004**)

Abfallbeseitigung				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Benützungsgebühren:	77.342,03	78.903,40	81.339,75	95.226,45
Nettoergebnis (SA0):	-18.847,96	-17.514,51	11.798,97	-154,56
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	-18.847,96	-17.514,51	11.798,97	-154,56
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	-18.820,80	-13.384,56	4.485,08	4.800,59
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	-18.820,80	-13.384,56	-10.310,96	4.374,06
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	-18.820,80	-13.384,56	4.485,08	4.800,59
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	0,00	0,00	0,00	0,00
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten vier Jahre zeigt, dass die Aufwendungen nur im Jahr 2022 zur Gänze gedeckt werden konnten (SA 0).

Die Abfallbeseitigung wird als marktbestimmter Betrieb geführt und erfolgt die Verbuchung auf dem Ansatz 852. Im Laufe der Prüfung konnten den Prüfungsorganen keine Betriebsstatuten vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für den marktbestimmten Betrieb Betriebsstatuten im Sinne des § 71 Abs 3 GemO zu errichten sowie eine schriftliche Anzeige des Gemeinderatsbeschlusses gem § 71 Abs 8 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die zeitlichen Abstände der Müllabfuhr sind im § 8 der Abfuhrordnung geregelt, wurden alljährlich im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

Die Abfuhrgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr nach Personenanzahl und einer variablen Gebühr auf Basis der beigestellten Behältervolumina und der Anzahl der Abfahren zusammen. Die festgesetzten Höhen wurden im § 15 Grundgebühr sowie im § 16 Variable Gebühr in der Abfuhrordnung aufgelistet. Der Gemeinderat der Marktgemeinde legt die Abgabenhöhe jährlich fest.

Die Vorschriften wurden gemäß § 20 der Abfallabfuhrordnung vierteljährlich festgelegt. Die stichprobenartige Vorschreibung der Gebühren hat gezeigt, dass die Berechnung der variablen Gebühren für die Biomülltonnen nicht in allen geprüften Fällen nachvollzogen werden konnte (zB Kunden Nr 1324000046, Vorschreibung 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vorschriften entsprechend der gültigen Abfallabfuhrordnung zu tätigen.

Im Bereich der Abfallbeseitigung werden keine Haushaltsrücklagen angesammelt.

Per 30.06.2024 bestehen Rückstände in der Höhe von insgesamt rund € 5.900,00 und wird diesbezüglich auf 5.1 des Prüfberichts verwiesen. Beschlüsse über gänzliche oder teilweise Abschreibungen von Forderungen werden vom Gemeindevorstand gefasst.

9.5 Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

Wohn- und Geschäftsgebäude - Ergebnishaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	335.104,14	344.137,97	388.431,33	406.520,27
Summe Aufwendungen (SU22):	217.111,06	253.592,70	259.973,45	274.963,54
Nettoergebnis (SA0):	117.993,08	90.545,27	128.457,88	131.556,73
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	200,00	20.630,85	12.887,66	200,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	20.946,32	12.172,19	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	97.246,76	99.003,93	141.345,54	131.756,73
nicht finanzierungswirksame Erträge:				
nicht finanzierungswirksame Aufwände:				

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Wohn- und Geschäftsgebäude - Finanzierungshaushalt

<u>Wohn- und Geschäftsgebäude:</u>				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	323.068,00	339.929,10	377.814,77	400.218,86
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	113.822,53	151.453,79	136.033,30	179.873,72
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	209.245,47	188.475,31	241.781,47	220.345,14
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	39.474,14
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	8.688,40	11.742,45	57.051,30	2.219,34
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-8.688,40	-11.742,45	-57.051,30	37.254,80
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	200.557,07	176.732,86	184.730,17	257.599,94
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	159.874,74	164.560,67	161.229,84	158.152,55
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	-159.874,74	-164.560,67	-161.229,84	-158.152,55
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	40.682,33	12.172,19	23.500,33	99.447,39
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	40.682,33	12.172,19	23.500,33	99.447,39

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Die Marktgemeinde verwaltet insgesamt 10 Wohnhäuser mit 84 Mietwohnungen sowie 3 Geschäftslokale. Laut den vorliegenden Rechnungsabschlüssen wurde der Bereich Wohn- und

Geschäftsgebäude über den gesamten Prüfungszeitraum kostendeckend geführt. Von der Marktgemeinde wurde mitgeteilt, dass die Mietwohnungen im August 2024 voll belegt sind.

Die Wohnhäuser der Marktgemeinde werden auf dem Ansatz 853 geführt und werden die jeweiligen Wohnhäuser untergliedert in der 5. Dekade des Ansatzes einzeln dargestellt. Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird als marktbestimmter Betrieb geführt. Im Laufe der Prüfung konnten den Prüfungsorganen keine Betriebsstatuten vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für den marktbestimmten Betrieb Betriebsstatuten im Sinne des § 71 Abs 3 GemO zu errichten sowie eine schriftliche Anzeige des Gemeinderatsbeschlusses gem § 71 Abs 8 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die stichprobenartige Prüfung der Akten hat ergeben, dass Mietverträge vorhanden sind und diese ordnungsgemäß gemäß der bestehenden Übertragungsverordnung im Gemeindevorstand beschlossen werden. Eine Indexanpassung bzw Wertsicherungsklausel ist in den Mietverträgen festgehalten. Von der Marktgemeinde wurden Nachweise über die Dokumentation von Indexanpassungen vorgelegt.

Die Erfassung der Vorschreibungen erfolgt automationsunterstützt im Haushaltsbuchführungssystem. Per 30.06.2024 bestehen insgesamt Mietrückstände in der Höhe von € 36.537,99 (Ansätze 853XXX) und wird hinsichtlich der Einbringung von offenen Forderungen auf Punkt 5.1 des Prüfberichts verwiesen.

Von der Marktgemeinde wurde mitgeteilt, dass bei den Wohnhäusern laufend Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu tätigen sind. Diesbezüglich wird festgehalten, dass laut den vorliegenden Rechnungsabschlüssen keine Haushaltsrücklagen mit ZMR angesammelt werden.

Im Zuge der Prüfung hat sich herausgestellt, dass die Mietzinsreserven auf dem Konto 811XXX vereinnahmt werden und keiner Haushaltsrücklage mit ZMR zugewiesen werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Mietzinsreserven den jeweiligen Wohnhäusern zuzuordnen und zweckgebunden auf eine Haushaltsrücklage mit ZMR zuzuweisen.

10 Sonstige Einnahmenbereiche bzw Feststellungen

10.1 Kinderbetreuungseinrichtung

Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBl Nr 95/2019, idgF (in der Folge kurz **StKBBG 2019**)

Kindergarten - Ergebnishaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	286.761,90	193.581,45	362.894,29	517.583,29
Summe Aufwendungen (SU22):	340.382,52	500.305,31	520.777,48	523.842,78
Nettoergebnis (SA0):	-53.620,62	-306.723,86	-157.883,19	-6.259,49
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	1.756,47	93.610,13	6.175,83	9.667,79
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-51.864,15	-213.113,73	-151.707,36	3.408,30
nicht finanzierungswirksame Erträge:	10.662,81	112.303,02	17.108,82	14.850,78
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	127.311,82	49.438,15	92.076,92	213.787,62

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Kindergarten - Finanzierungshaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	277.567,74	174.640,47	339.675,85	498.712,01
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	308.478,70	459.317,74	477.048,73	479.470,73
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-30.910,96	-284.677,27	-137.372,88	19.241,28
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	22.527,00	90.108,00	207.527,00	12.840,16
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	45.854,93	826.125,20	23.411,25	13.560,83
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-23.327,93	-736.017,20	184.115,75	-720,67
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-54.238,89	-1.020.694,47	46.742,87	18.520,61
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	788.000,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	359.490,67	53.563,67
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	788.000,00	-359.490,67	-53.563,67
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-54.238,89	-232.694,47	-312.747,80	-35.043,06
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-54.238,89	-232.694,47	-312.747,80	-35.043,06

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

In der Marktgemeinde Neudau wurden im Prüfungszeitraum der Haushaltsjahre 2020 bis 2023 zwei ganztägige Kindergartengruppen im Jahresbetrieb geführt. Seit September 2021 wird auch eine Kinderkrippe geführt. Die Betreuung des zweigruppigen Kindergartens sowie der Kinderkrippe erfolgt durch zusätzliches gemeindeeigenes Personal. Damit verbunden war eine deutliche Steigerung der Personal- und Sachaufwendungen für die Gemeinde. Zusätzlich kam es bedingt durch die Elementarförderungen des Bundes und des Landes insbesondere 2023 zu einer starken Erhöhung der Erträge. Im Bereich Kindergarten kam es dadurch in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt im EHH zu stark schwankenden Nettoergebnissen (SA0) sowie zu großen Sprüngen im Geldfluss aus der operativen Gebarung im FHH.

Im Betreuungsjahr 2023/24 besuchten 12 Kinder die Kinderkrippe.

Die beiden Kindergartengruppen wurden im Betreuungsjahr 2023/24 von je 25 Kindern besucht (erhöhter Betreuungsbedarf) und wird jede Gruppe von einer Pädagogin und zwei Betreuerinnen betreut.

Im gesamten Überprüfungszeitraum der Haushaltsjahre 2020, 2021, 2022 sowie 2023 wurde eine Sommerbetreuung angeboten und in Anspruch genommen. Die Sommerbetreuung erfolgt durch das gemeindeeigene Personal und wird als „Kinderhaus“ für Kinder der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Volksschule angeboten.

Laut Angaben der Marktgemeinde wird voraussichtlich noch im Jahr 2024 mit dem Bau der 3. Kindergartengruppe als Zubau an die Kinderkrippe begonnen.

10.2 Volksschule

Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl Nr 71/2004, idgF (in der Folge kurz **StPEG 2004**)

Volksschule - Ergebnishaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	33.563,59	48.357,76	28.772,44	38.603,87
Summe Aufwendungen (SU22):	107.872,17	127.013,51	113.214,32	127.805,52
Nettoergebnis (SA0):	-74.308,58	-78.655,75	-84.441,88	-89.201,65
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	600,00	9.900,00	2.490,01	2.815,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	24.000,00	2.600,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen	-73.708,58	-92.755,75	-84.551,87	-86.386,65
nicht finanzierungswirksame Erträge:	10.477,72	19.654,78	8.879,00	8.878,98
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	25.747,78	50.610,73	30.855,89	28.516,57

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Volksschule - Finanzierungshaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	24.522,72	35.461,40	19.993,45	29.724,89
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	82.124,39	94.792,46	77.054,90	107.479,35
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-57.601,67	-59.331,06	-57.061,45	-77.754,46
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	1.545,37	3.615,75	0,00	6.451,80
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	8.989,68	9.329,71	4.368,32	57.202,26
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-7.444,31	-5.713,96	-4.368,32	-50.750,46
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-65.045,98	-65.045,02	-61.429,77	-128.504,92
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	80.830,27	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	13.260,15	13.397,94	95.834,51	22.212,69
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	-13.260,15	-13.397,94	-15.004,24	-22.212,69
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-78.306,13	-78.442,96	-76.434,01	-150.717,61
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-78.306,13	-78.442,96	-76.434,01	-150.717,61

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Der Schulsprengel der Volksschule in Neudau umfasst das Gemeindegebiet von Neudau und das Gemeindegebiet der KG Wörth der Gemeinde Rohr bei Hartberg.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde besuchte im Schuljahr 2023/24 ein Gastschüler die Volksschule.

Die Volksschule wurde im vergangenen Schuljahr 4-klassig geführt und besuchten zuletzt 74 Schüler die 4 Klassen.

Es wurde im Überprüfungszeitraum auch eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Betreuung wurde an eine Trägerorganisation ausgegliedert. Die Kosten der Organisation werden einmal jährlich am Beginn des Jahres von der Marktgemeinde geleistet. Die Elternbeiträge werden im Schuljahr monatlich eingehoben. Betreffend die Höhe der Beiträge (mit oder ohne Mittagessen) wurde den Prüforganen ein Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2023 vorgelegt. Das Angebot gilt für Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren.

Die Schulerhaltungsbeiträge werden aufgrund der Mischschlüsselberechnung berechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. Es wurde festgestellt, dass die bescheidmäßige Vorschreibung nicht fristgerecht gemäß § 37 Abs 1 StPEG durchgeführt wird.

Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den §§ 29, 30 und 35 StPEG für die voraussichtlichen Schulerhaltungskosten des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vorschreibungen der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gem § 37 Abs 1 StPEG durchzuführen.

Die Gemeindeaufsicht weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass durch eine verspätete Bescheidausstellung auch eine rechtzeitige Einzahlung dieser Beiträge durch die betroffenen Nachbargemeinden nicht gewährleistet werden kann und es dadurch negative Auswirkungen auf die Liquidität der Marktgemeinde Neudau gibt.

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass in den kommenden Jahren keine größeren Investitionen vorgesehen sind.

10.3 Mittelschule

Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl Nr 71/2004, idgF (in der Folge kurz **StPEG 2004**)

Mittelschule - Ergebnishaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	179.613,77	184.570,74	159.455,95	207.545,97
Summe Aufwendungen (SU22):	276.627,73	331.149,59	277.911,08	355.122,89
Nettoergebnis (SA0):	-97.013,96	-146.578,85	-118.455,13	-147.576,92
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	7.035,00	8.475,00	8.432,79	8.963,65
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	1.700,00	14.400,00	16.700,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen				
von Haushaltsrücklagen (SA00):	-91.678,96	-152.503,85	-126.722,34	-138.613,27
nicht finanzierungswirksame Erträge:	44.658,05	43.956,32	35.963,53	34.875,36
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	64.112,60	77.677,82	82.443,85	68.517,05

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Mittelschule - Finanzierungshaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	124.133,66	131.068,42	60.139,33	196.927,99
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	214.215,13	254.892,71	222.913,20	280.730,51
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-90.081,47	-123.824,29	-162.773,87	-83.802,52
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	17.819,54	25.054,16	100,82	36.737,22
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	13.555,25	28.579,92	35.601,10	96.757,21
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	4.264,29	-3.525,76	-35.500,28	-60.019,99
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-85.817,18	-127.350,05	-198.274,15	-143.822,51
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-85.817,18	-127.350,05	-198.274,15	-143.822,51
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-85.817,18	-127.350,05	-198.274,15	-143.822,51

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Laut Auskunft der Marktgemeinde zählen zum Schulsprengel der Mittelschule Neudau neben der Schulsitzgemeinde Neudau, die KG Wörth der Gemeinde Rohr bei Hartberg und die Marktgemeinde Burgau. Im Schuljahr 2023/2024 besuchten 91 Schüler die Mittelschule, welche 5-klassig geführt wurde.

Bezüglich des Angebotes der Nachmittagsbetreuung wird auf Punkt 10.2 verwiesen.

Die Schulerhaltungsbeiträge werden aufgrund der Mischschlüsselberechnung berechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. Es wurde festgestellt, dass die bescheidmäßige Vorschreibung nicht fristgerecht gemäß § 37 Abs 1 StPEG durchgeführt wird.

Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den §§ 29, 30 und 35 für die

voraussichtlichen Schulerhaltungskosten des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vorschreibungen der Schulerhaltsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß § 37 Abs 1 StPEG durchzuführen.

10.4 weitere Schulen und Bildungseinrichtungen

Die Marktgemeinde Neudau betreibt keine weiteren Schulen und Bildungseinrichtungen. Laut Auskunft der Marktgemeinde besuchte im Schuljahr 2023/24 ein Kind im Bereich der Sonderschule die Schule in Gleisdorf. Aus der Marktgemeinde Neudau besuchten im Schuljahr 2023/24 keine Schüler die Polytechnische Schule der Stadtgemeinde Hartberg. Im Haushaltsjahr 2023 wurden € 2.382,22 an Kostenbeiträgen verrechnet.

10.5 Musikschule

Musikschule - Ergebnishaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	1.568,05	4.017,86	3.920,87	7.636,92
Summe Aufwendungen (SU22):	58.000,27	63.296,11	46.395,41	47.853,78
Nettoergebnis (SA0):	-56.432,22	-59.278,25	-42.474,54	-40.216,86
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-56.432,22	-59.278,25	-42.474,54	-40.216,86
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	3.224,95	3.224,95	3.231,05	3.224,95

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Musikschule - Finanzierungshaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	1.790,94	3.794,97	2.618,87	7.586,00
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	54.775,32	59.543,08	42.353,93	43.382,43
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-52.984,38	-55.748,11	-39.735,06	-35.796,43
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-52.984,38	-55.748,11	-39.735,06	-35.796,43
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-52.984,38	-55.748,11	-39.735,06	-35.796,43
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-52.984,38	-55.748,11	-39.735,06	-35.796,43

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Die Marktgemeinde Neudau betreibt keine öffentliche Musikschule. Von der Marktgemeinde Bad Waltersdorf wird ein dislozierter Unterricht angeboten.

10.6 Wirtschaftshof - Fuhrpark

10.6.1 Wirtschaftshof

Wirtschaftshof - Ergebnishaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	31.370,89	29.535,85	13.946,05	237.643,02
Summe Aufwendungen (SU22):	118.217,53	112.389,97	234.383,78	263.194,91
Nettoergebnis (SA0):	-86.846,64	-82.854,12	-220.437,73	-25.551,89
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	180,00	443,16	4.654,92	706,32
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	10.000,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-86.666,64	-92.410,96	-215.782,81	-24.845,57
nicht finanzierungswirksame Erträge:	445,50	2.769,97	5.247,48	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	15.478,02	24.360,56	11.650,12	8.783,50

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Wirtschaftshof - Finanzierungshaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	27.116,06	26.880,99	27.533,80	33.249,67
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	28.574,21	34.390,43	31.751,56	37.089,44
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-1.458,15	-7.509,44	-4.217,76	-3.839,77
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-1.458,15	-7.509,44	-4.217,76	-3.839,77
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-1.458,15	-7.509,44	-4.217,76	-3.839,77
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-1.458,15	-7.509,44	-4.217,76	-3.839,77

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Der in der Marktgemeinde Neudau bestehende Bauhof wird am Ansatz 820 geführt. Der ehemalige Bauhof der KG Unterlimbach wird, laut Auskunft der Marktgemeinde, als Lager genützt.

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass die Bediensteten des Bauhofes mit den gemeindeeigenen Maschinen/Fahrzeugen auch Leistungen für Dritte erbringen. Die Verrechnung erfolgt mittels Stundensätzen. Von der Marktgemeinde wurde untenstehende Aufstellung aller angebotenen Leistungen und deren Tarife vorgelegt.

Preise Bauhof	
Traktor groß/Stunde	€ 45,00
Traktor klein / Pritsche / Stunde	€ 38,00
1m ³ Humuserde	€ 20,00
Sperrmüll über Haushaltsmenge / t	€ 300,00
Bauschutt über Haushaltsmenge / t	€ 40,00
1 Stunde Arbeitszeit	€ 36,00
1 Garnitur Tisch / 2 Bänke	€ 3,00
1 Stehtisch	€ 2,50
Autorreifen / Stück	€ 3,00
Autoreifen mit Felgen / Stück	€ 4,00
Traktorreifen über 1 m /Stück	€ 30,00
Grün- u. Strauchschnitt Privatpersonen ab 1 m ³	
- PKW-Anhänger	€ 9,00
- Traktor Kipper	€ 36,00
Grünschnitt gewerblich	€ 15,00
Strauchschnitt gewerblich	
- PKW-Anhänger	€ 9,00
- Traktor Kipper	€ 36,00

Zuletzt wurde, laut vorgelegter Verhandlungsschrift, mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.03.2024 TOP 5, ein Teil der oben angeführten Tarife (die ersten fünf angeführten Tarife in der Tabelle) erhöht. Lt Verhandlungsschrift „bleiben alle anderen Positionen im Bereich Bauhof gleich“. Der Beschluss über die ursprünglich festgelegten Tarife konnte den Prüforganen nicht vorgelegt und daher nicht geprüft werden.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für sämtliche oben genannten Tarife einen neuen Beschluss des zuständigen Kollegialorganes herbeizuführen.

Weiters wurde den Prüfungsorganen mitgeteilt, dass bis zum Prüfungszeitpunkt keine laufende Überprüfung der Bestände bzw Inventur im Bereich Wirtschaftshof erfolgte.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Inventur gem § 120 StGHVO durchzuführen bzw sich an die, in der am 18.04.2024 in Kraft getretenen ADG (Beilage 11), Regelungen über Vermögenswerte und Inventur, zu halten.

Betreffend die Vergütungen zwischen den Verwaltungs- und Betriebszweigen wird auf Punkt 5.4 des Prüfberichtes verwiesen.

10.6.2 Fuhrpark

Fuhrpark – Ergebnishaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	4.403,75	875,00	8.732,50	31.393,28
Summe Aufwendungen (SU22):	32.205,29	34.471,49	35.385,53	72.959,59
Nettoergebnis (SA0):	-27.801,54	-33.596,49	-26.653,03	-41.566,31
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	5.436,74	3.136,73	3.890,43	3.389,72
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	3.000,00	0,00	6.950,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-25.364,80	-30.459,76	-29.712,60	-38.176,59
nicht finanzierungswirksame Erträge:	5.436,74	3.136,73	0,70	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	13.615,07	9.933,49	16.755,68	7.299,75

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Fuhrpark - Finanzierungshaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	4.438,75	832,50	8.782,50	31.393,28
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	21.590,22	22.610,53	27.263,17	65.219,08
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-17.151,47	-21.778,03	-18.480,67	-33.825,80
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	1.400,00	6.950,70	0,00	948,15
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-1.400,00	-6.950,70	0,00	-948,15
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-18.551,47	-28.728,73	-18.480,67	-34.773,95
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-18.551,47	-28.728,73	-18.480,67	-34.773,95
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-18.551,47	-28.728,73	-18.480,67	-34.773,95

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

In der Marktgemeinde Neudau wird der Fuhrpark auf dem Ansatz 821 geführt.

Mit den gemeindeeigenen Baumaschinen, Kraftfahrzeugen und Gerätschaften erfolgen Arbeiten für die Straßenerhaltung, den Winter- und Sommerdienst, die Abfallbeseitigung, die Grünpflege, sowie die Erhaltung der öffentlichen Anlagen im Sinne der Ortsbildpflege. Den Prüforganen wurde mitgeteilt, dass die Bediensteten des Bauhofes mit den gemeindeeigenen Maschinen/Fahrzeugen Leistungen an Dritte erbringen (siehe Punkt 10.6.1).

Gemeindeeigene Betankungsanlagen werden nicht betrieben. Die Betankungen erfolgen mittels Tankkarte für Dieseltreibstoff bei einer Tankstelle im Ort. Da bei dieser Tankstelle kein Benzin erhältlich ist, erfolgt der Ankauf von Benzin mittels Tankkarte bei einer Tankstelle in der Nachbargemeinde. Die Tankkarten werden monatlich abgerechnet. Laut Angaben des Bauhofleiters werden die Treibstoffrechnungen von ihm vorgeprüft.

Vergütungen zwischen den Verwaltungs- und Betriebszweigen werden erst seit dem Jahr 2023 durchgeführt und wird diesbezüglich auf den Punkt 5.4 des Prüfberichtes verwiesen.

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass Fahrtenbücher geführt werden und wurde dies stichprobenartig geprüft. Der Zweck der Fahrt wurde nicht immer eingetragen.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, die Fahrtenbücher lückenlos zu führen und monatlich zur Abrechnung vorzulegen. Alle durchgeführten Fahrten sind mit Tag, Zeit, Zweck der Fahrt, gefahrene Kilometer, Unterschrift und gegebenenfalls Betankung einzutragen. Mit einem lückenlos geführten Fahrtenbuch können die jeweiligen Fahrten den Ansätzen zugeordnet werden und damit die Grundlage für eine genauere Vergütungsverrechnung sein.

Den Prüfungsorganen wurde auch mitgeteilt, dass bis zum Prüfungszeitpunkt keine laufende Überprüfung der Bestände bzw Inventur im Bereich Fuhrpark erfolgte.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Inventur gem § 120 StGHVO durchzuführen bzw sich an die Regelungen über Vermögenswerte und Inventur lt ADG (Beilage 11), zu halten.

10.7 Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Ergebnishaushalt

Summe Erträge (SU21):	27.116,06	26.880,99	27.533,80	33.249,67
Summe Aufwendungen (SU22):	31.166,32	31.798,32	31.751,56	38.809,26
Nettoergebnis (SA0):	-4.050,26	-4.917,33	-4.217,76	-5.559,59
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-4.050,26	-4.917,33	-4.217,76	-5.559,59
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Finanzierungshaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	27.116,06	26.880,99	27.533,80	33.249,67
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	28.574,21	34.390,43	31.751,56	37.089,44
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-1.458,15	-7.509,44	-4.217,76	-3.839,77
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-1.458,15	-7.509,44	-4.217,76	-3.839,77
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-1.458,15	-7.509,44	-4.217,76	-3.839,77
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquididen Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-1.458,15	-7.509,44	-4.217,76	-3.839,77

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Die Marktgemeinde Neudau betreibt selbst keine Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Eine gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtung betreibt ein Altenheim und bietet auch Betreutes Wohnen an.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden Aufwendungen in der Höhe von € 38.809,26 verbucht. Laut Auskunft der Marktgemeinde ist dies der Gemeindeanteil gem Betreuungsvereinbarung des Landes Stmk für das Betreute Wohnen.

10.8 Sport- und Freizeitanlagen

10.8.1 Mehrzweckhalle

In der Marktgemeinde Neudau gibt es eine gemeindeeigene Mehrzweckhalle, welche unter dem Ansatz 264000 geführt wird. Den Prüforganen wurde mitgeteilt, dass die Mehrzweckhalle mehrfach, jedoch vorwiegend als Stocksporthalle genützt wird. Eine Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Neudau und einem Verein, wurde vorgelegt. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit ausgestellt. Ein Ausstellungsdatum ist nicht ersichtlich.

Von den Prüforganen wurde festgestellt, dass diese Halle auf dem Ansatz 264000 (Eislaufplatz und –hallen) verrechnet wird, obwohl es sich um keine Eishalle handelt. Laut aktuellem Kontierungsleitfaden ist der Ansatz 263xxx (Turn- und Sporthallen) zu verwenden.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, beim nächsten Voranschlag den Ansatz 263xxx zu verwenden.

Die Mehrzweckhalle kann auch gemietet werden und wurde diesbezüglich den Prüfungsorganen ein Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2018 vorgelegt, in dem unter TOP 15 die Entgelte der Mehrzweckhalle einstimmig beschlossen wurden.

Mehrzweckhalle		
halbe Halle	2 Tage	€ 150,00
ganze Halle	2 Tage	€ 250,00
Kaution		€ 600,00

Zusätzlich wurde beschlossen (genauer Wortlaut der VS):

- für Reinigungs- und Arbeitszeit bei Bedarf und tatsächlichen Arbeitsaufwand à € 27,00/Stunde;
- Teppichauflagen gesamte Halle 5 Stunden Aufwand (5 Leute) à € 27,00 = € 135,00 = € 270,00;
- Mattenreinigung bei starker Verschmutzung – nach tatsächlichem Aufwand;
- Betriebskosten nach tatsächlichem Verbrauch – Zählerablesung (aktuell € 0,04268/KWh);
- Für gemeinnützige Veranstaltungen, zum Wohle der Halle, wird keine Miete und keine sonstigen Kosten verrechnet;

Ab wann diese Entgelte gültig sind, bzw ob die Beträge inkl oder exkl Umsatzsteuer sind, geht aus dem Beschlusstext nicht hervor.

Weiters wird die Mehrzweckhalle auch für andere Sportveranstaltungen genützt und wurde jedenfalls den Prüfungsorganen ein Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022 vorgelegt, in dem unter TOP 18 die Benützungsentgelte der Mehrzweckhalle für Sportveranstaltungen einstimmig beschlossen wurden.

Mehrzweckhalle für Sportveranstaltungen		
halber Tag	Pauschalmiete	€ 80,00 zuzüglich aktuelle Stromkosten sowie Reinigungskosten
ganzer Tag	Pauschalmiete	€ 150,00 zuzüglich aktuelle Stromkosten sowie Reinigungskosten

Ab wann diese Entgelte gültig sind, bzw ob die Beträge inkl oder exkl Umsatzsteuer sind, wurde ebenfalls nicht beschlossen.

Insgesamt wird zu den vorgelegten Beschlüssen zur Vermietung der Mehrzweckhalle bemerkt, dass die Mietbeträge scheinbar von den jeweiligen Mietern abhängig gemacht wurden. Eine schlüssige konzise Linie war aus den Prüfungsunterlagen in einem vertretbaren Zeitaufwand nicht nachvollziehbar.

Aus diesem Grund wird die Marktgemeinde dringend aufgefordert, die unterschiedlichen Benützungsentgelte zu sammeln, eine adäquate Kostenrechnung durchzuführen und darauf basierend neue (wertgesicherte) Entgelte per Beschluss des zuständigen Kollegialorganes festzulegen und zu verrechnen.

10.8.2 Sportplatz

Laut Auskunft der Marktgemeinde Neudau befindet sich ein Sportplatz auf gemeindeeigenem Grund in Neudau und ist dieser an einen Sportverein vermietet. Unterlagen darüber wurden den Prüforganen nicht vorgelegt und konnten daher nicht geprüft werden.

In Bezug auf diese Feststellung bzw der Aufforderung wird im Übrigen auf Punkt 1.3 des Berichtes verwiesen.

Ein zweiter Sportplatz im Ortsteil Unterlimbach ist von der Marktgemeinde von einer Privatperson gepachtet worden. Diesbezüglich wurde ein Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 vorgelegt. Teile des Pachtvertrages sind in der Verhandlungsschrift enthalten, so beträgt der jährliche Pachtzins der Marktgemeinde € 400,00 und ist an den Verpächter (eine Privatperson) zu leisten. Das Pachtverhältnis beginnt ab 01.01.2015. Der Pachtvertrag selbst wurde den Prüforganen nicht vorgelegt.

10.8.3 Tennisanlage

Den Prüforganen wurde mitgeteilt, dass der Grund auf dem sich der Tennisplatz befindet, unentgeltlich dem Tennisverein zur Verfügung gestellt wird. Ein Beschluss des zuständigen Kollegialorganes über diese Vorgehensweise konnte nicht vorgelegt werden. Dadurch entgehen der Marktgemeinde Einnahmen.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, über die Einhebung von Entgelten nachzudenken und einen Beschluss des zuständigen Kollegialorganes herbeizuführen.

10.8.4 Freibad

Freibad – Ergebnishaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	44.079,47	15.546,90	19.456,29	19.045,94
Summe Aufwendungen (SU22):	91.948,52	117.251,70	67.063,93	116.048,81
Nettoergebnis (SA0):	-47.869,05	-101.704,80	-47.607,64	-97.002,87
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	2.275,00	3.790,00	5.700,00	3.790,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	30.300,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-75.894,05	-97.914,80	-41.907,64	-93.212,87
nicht finanzierungswirksame Erträge:	3.180,26	4.445,26	2.315,27	405,26
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	58.030,22	29.113,42	28.709,00	28.828,36

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Freibad - Finanzierungshaushalt

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	43.174,21	14.891,64	18.343,86	19.289,86
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	64.218,30	88.138,28	38.077,63	87.550,11
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-21.044,09	-73.246,64	-19.733,77	-68.260,25
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	45.942,04	0,00	1.910,00	0,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-45.942,04	0,00	-1.910,00	0,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-66.986,13	-73.246,64	-21.643,77	-68.260,25
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-66.986,13	-73.246,64	-21.643,77	-68.260,25
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-66.986,13	-73.246,64	-21.643,77	-68.260,25

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Die Marktgemeinde Neudau hat im Vermögen ein Freibad mit verpachteter Kantine, welches vor 4 Jahren saniert und nach Unwettern im Sommer 2024 massiv in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zum Prüfzeitpunkt war das Freibad deswegen gesperrt.

Den Prüfungsorganen wurde ein Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2021 vorgelegt, in dem unter TOP 5 „Vergabe Freibadpacht“ die Freibadpachtperiode auf fünf Jahre bzw fünf

Sommersaisons (2021 – 2025) einstimmig beschlossen wurde. Festgestellt wurde, dass unter diesem TOP ein weiterer Beschluss gefasst wurde, der aus der Bezeichnung des Tagesordnungspunktes nicht hervorging. Einstimmig beschlossen wurde, die Freibadkantine für die Sommersaisons 2021 – 2025 an die Person XX zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von € 2.900,00 netto sowie den üblichen und bisher schon geltenden Bedingungen zu verpachten. Eine Weiter- oder Unterverpachtung wird ausdrücklich ausgenommen.

Öffentliche Tagesordnungspunkte sind hinreichend zu konkretisieren und verschiedene Antragsgegenstände gegebenenfalls durch Untertagesordnungspunkte zu trennen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Grundsätze zu beachten und einzuhalten.

Den Prüforganen wurde von der Marktgemeinde folgende Tarifaufstellung vorgelegt:

Eintritte Freibad	
Erwachsene ganz tag	€ 5,00
Erwachsene halbtage	€ 2,50
Erwachsene Saisonkarte	€ 45,00
Kinder ganz tag	€ 2,50
Kinder halbtage	€ 1,50
Kinder Saisonkarte	€ 25,00
Familien-saisonkarte-Grundgebühr Eltern	€ 65,00
+ je Kind	€ 12,00
Besucher	€ 1,50
Kästchen	€ 0,80

Beschlossen wurden diese Tarife in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 unter TOP 31. Seitdem wurde keine Gebührenerhöhung beschlossen.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, aufgrund des hohen Abgangs (SA0) eine Erhöhung der Tarife zu prüfen.

10.8.5 Hallenbad

In der Mittelschule befindet sich ein Schulschwimmbecken und eine Sauna, welche immer donnerstags und freitags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Den Prüforganen wurde nachstehende Aufstellung der Eintrittspreise übermittelt.

Eintritte Hallenbad	
Erwachsene	€ 4,00
Erwachsene 6er-Block	€ 20,00
Erwachsene Saisonkarte	€ 45,00
Kinder	€ 2,00
Kinder 6er-Block	€ 10,00
Kinder Saisonkarte	€ 20,00
Sauna	€ 6,00
Sauna 6er-Block	€ 33,00
Saisonkarte Sauna	€ 45,00
Saisonkarte (Hallenbad und Sauna)	€ 90,00

Bei der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2023 für die Saison 2023/2024 wurde festgestellt, dass der Tarif für die Kindersaisonkarte nicht beschlossen und der Tarif für die Saisonkarte (Hallenbad und Sauna) mit € 80,00 (lt übermittelter Aufstellung jedoch € 90,00) einstimmig beschlossen wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Aufstellung mit dem Gemeinderatsbeschluss zu überprüfen und gegebenenfalls einen neuen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

10.9 Gemeindefriedhof und Bestattungsunternehmen

Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl Nr 78/2010, idgF
Friedhofsordnung der Marktgemeinde Neudau

10.9.1 Gemeindefriedhof

Es liegt eine Friedhofsordnung, welche im Gemeinderat am 10.12.2020 beschlossen wurde, vor. Die Friedhofsordnung wurde der Abteilung 7 zur Verordnungsprüfung gem § 100 GemO vorgelegt und von dieser zur Kenntnis genommen (GZ: ABT07-25589/2016-6).

Weiters wurde eine harmonisierte Friedhofsordnung, im Gemeinderat vom 14.12.2023 beschlossen, der Abteilung 7 zur Verordnungsprüfung gem § 100 GemO vorgelegt und von dieser am 19.04.2024 zur Kenntnis genommen (GZ: ABT07-25589/2016-8).

Die Friedhofsgebühren betragen laut Kundmachung vom 15.12.2023:

	Ersterwerb für 20 Jahre	Verlängerung bzw nach jeder Beerdigung wieder 20 Jahre
Einzelgrab	€ 200,00	€ 200,00
Doppelgrab	€ 400,00	€ 400,00
Dreistelliges Grab	€ 600,00	€ 600,00
Vierstelliges Grab	€ 800,00	€ 800,00
Kindergrab	€ 160,00	€ 160,00
Urnengrab	€ 200,00	€ 200,00
Urnennische	€ 600,00	€ 600,00
Friedhofsbenützungsgebühr pro Grabstelle/Urnennische/Jahr	€ 10,00	
Aufbahrungshallengebühr für max 2 Tage	€ 90,00	

Die Vorschreibung der Gebühren wurde keiner näheren Prüfung unterzogen.

10.9.2 Bestattungsunternehmen

Die Marktgemeinde Neudau betreibt kein Bestattungsunternehmen.

10.10 Verträge

10.10.1 Sonstige Miet- und Pachtverträge, weitere Verträge

Laut Angabe der Marktgemeinde Neudau sind sonstige Miet- und Pachtverträge oder weitere Verträge, die nicht unter die Punkte 9.5 und 10.8 fallen, nicht vorhanden.

10.10.2 Versicherungen

Den Prüfungsorganen wurde eine Auflistung über die Versicherungen, ua auch KFZ-Versicherungen, der Marktgemeinde Neudau übermittelt. Es besteht eine Gesamtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen aus dem Jahre 2020. Im Juli 2024 wurde eine Prämien- und Leistungsanpassung durchgeführt.

10.11 Jagdpacht

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl Nr 23/1986, idgF (in der Folge kurz **Stmk Jagdgesetz**)

Die Gemeindejagd gemäß § 24 Abs 1 Stmk Jagdgesetz wurde im Wege des freien Übereinkommens, beschlossen am 25.02.2021, über die Jagdpachtzeit befristet von 01.04.2022 bis 31.03.2028, an eine Jagdgesellschaft zu einem jährlichen Pachtschilling in der Höhe von € 2.328,07 verpachtet. Die entsprechenden Genehmigungsbescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld liegen vor.

Die Auszahlungsmodalitäten des Jagdpachtentgeltes, wie vierwöchige Auflage des Grundstücksverzeichnisses und die sechswöchige Auszahlungsfrist, wird nicht eingehalten. Eine Auszahlung des Entgeltes an die Grundbesitzer erfolgt nicht.

Gem § 21 Abs 1 des Stmk Jagdgesetzes hat der Gemeinderat den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen. Der für Jagdeinschlüsse erzielte Jagdpachtschilling ist auf die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der im Jagdeinschluss gelegenen Grundstücke nach dem gleichen Grundsatz aufzuteilen.

Gem § 21 Abs 2 des Stmk Jagdgesetzes ist der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Gem § 21 Abs 3 des Stmk Jagdgesetzes ist vom Pachtschilling die Umsatzsteuer abzuziehen. Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 21 des Stmk Jagdgesetzes einzuhalten.

10.12 Fischwasser

Steiermärkisches Fischereigesetz 2000, LGBl Nr 63/2018, idgF

Die Marktgemeinde Neudau hat im Ortsteil Unterlimbach einen Gemeindeteich im Eigentum. Das Fischwasser betreibt die Marktgemeinde selbst nicht. Ein Pachtvertrag aus dem Jahr 2019 mit einem Verein liegt vor. Weiters befindet sich auf dem gemeindeeigenen Grundstück eine Teichhütte, welche sich im Eigentum des Vereines befindet. Der Pachtvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Pachtzins beträgt laut Vertrag „EURO 15,-- / Jahr; wertgesichert“ fällig bis zum 31. Jänner für das laufende Jahr.

Weiters wurde festgestellt, dass aus der vorgelegten Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2019 unter TOP 15 die Verpachtung der Teichanlage besprochen, jedoch kein Beschluss darüber gefasst wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen Beschluss des zuständigen Kollegialorganes herbeizuführen (siehe auch Punkt 1.3).

11 Wirtschaftliche Unternehmungen, Stiftungen, Anstalten und Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Neudau bestehen keine wirtschaftlichen Unternehmungen.

12 Wirtschaftliche Beteiligungen – Beteiligungsmanagement

Die Marktgemeinde Neudau war laut Gesellschafts-/bzw Bürgschaftsvertrag (jeweils aus dem Jahr 2010) bis zum Jahr 2023 an einer Gesellschaft als „Stille Gesellschafterin“ beteiligt. Die Darstellung erfolgte in Form einer Haftungsübernahme und wurde im Nachweis der übernommenen Haftungen (Anlage 6r zum Rechnungsabschluss) dargestellt (siehe auch Punkt 14.3).

13 Personalwesen

Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl Nr 160/1962, idgF (in der Folge kurz **GVBG**)

Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG 1957, LGBl Nr 34/1957, idgF (in der Folge kurz **GBG**)

Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 54/2003, idgF (in der Folge kurz **GB-ZuweisungsG**)

13.1 Allgemeines

Jahre:	2020	2021	2022	2023
Personal Köpfe (Beschäftigungsverhältnisse) gesamt:	22,76	24,17	33,00	41,00
Personal Vollzeitäquivalente (VZÄ) gesamt:	22,76	24,17	24,12	25,05
Personal Beamte (VZÄ):	0,00	0,00	0,00	0,00
Personal Vertragsbedienstete (VZÄ):	22,76	24,17	23,12	25,03
Personal KV-Bedienstete (VZÄ):	0,00	0,00	1,00	0,02
Personal Ausbildungsverhältnisse (VZÄ):	0,00	0,00	0,00	0,00
Personal nicht ganzjährig Beschäftigte (VZÄ):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Personalaufwand (MVAG 321):	936.853,76	969.107,72	990.043,85	1.106.806,62

Datenquelle: GemBon 30.09.2024

Die Abteilung 7 überprüft im Zusammenhang mit dem Bereich Personalwesen die Unterlagen und zusammenhängenden Maßnahmen der Marktgemeinde Neudau aufgrund in der Marktgemeinde beschäftigten Bediensteten stichprobenartig, wobei in Akten aus sämtlichen Verwaltungsbereichen Einschau genommen wurde.

Der Personalstand hat sich im Prüfungszeitraum signifikant geändert. Dies resultiert vor allem aus dem Personalbedarf für die Kinderkrippe und dem Bedarf im Kindergarten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. Die Ausgaben für das Personal sind im Prüfungszeitraum stetig gestiegen. Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass durch Neuaufnahmen, Vorrückungen und durch die prozentuellen Steigerungen des Beschäftigungsausmaßes höhere Aufwendungen entstanden sind.

Laut vorgelegter Liste sind in der Marktgemeinde per 30.07.2024 32 Personen beschäftigt. Überstellungen in höhere Entlohnungsstufen erfolgten gem § 184 Steiermärkisches Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten (Stmk L-DBR) linear. Von der Marktgemeinde wurde eine Amtsleiterin gem § 64 Abs 2a GemO bestellt. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2014 liegt vor.

13.2 Personalakten

Die Führung der Personalakten obliegt der Amtsleitung. Die Akten werden physisch und zum Teil auch elektronisch geführt. Für jeden Dienstnehmer wurde ein eigener Personalakt angelegt und sind die Unterlagen in Ordnern abgelegt. Die Ordner befinden sich in einem versperrbaren Aktenschränk. Zugang zum Aktenschränk haben der Bürgermeister und alle Bediensteten der Verwaltung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Marktgemeinde empfohlen, die Personalakten so zu verwahren, dass nur die mit der Führung der Personalakten betrauten Personen Zugang zu den Akten haben.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Personalakten wurde festgestellt, dass Dienstverträge ausgestellt wurden. Diese wurden von beiden Vertragspartnern unterfertigt. Nachträge zu den Dienstverträgen sind zB bei Änderung des Beschäftigungsverhältnisses dem Personalakt beigelegt. Die Berechnung des Vorrückungstages ist im Personalakt abgelegt und wird die Berechnung, laut Auskunft der Marktgemeinde, immer durch die A7 durchgeführt.

Niederschriften über die Pflichtangelobung waren in den Personalakten der Bediensteten vorhanden.

Festgestellt wurde, dass Standesausweise nicht geführt werden. Dies wurde bereits im Gebarungsprüfbericht von 2017 beanstandet.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für jeden Bediensteten einen Standesausweis gem § 10 GVBG anzulegen, diesen in den Personalakten abzulegen und laufend evident zu halten.

Die jeweiligen Ermächtigungen für Buchführung und Zahlungsverkehr sind vorhanden. Ausbildungsnachweise und Zeugnisse sind ebenfalls in den Personalakten abgelegt.

13.3 Personalaufnahme

Laut vorgelegter Liste wurden im Zeitraum ab 01.01.2023 (neues Lohnprogramm) 24 Personen neu aufgenommen und bei 8 Personen wurde das Dienstverhältnis wieder aufgelöst. Für den restlichen Prüfzeitraum konnte von der Marktgemeinde keine Aufstellung vorgelegt werden. Die offenen Stellen werden laut Auskunft der Marktgemeinde ua in der Gemeindezeitung, durch Postwurfsendungen, durch Anschlag an der Amtstafel und online (Homepage der Marktgemeinde und SocialMedia) ausgeschrieben. Die Aufnahme von Gemeindebediensteten wurde in nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen beschlossen. Die Aufnahme von kurzzeitig Beschäftigten oder Ferialpraktikanten wurde vom zuständigen Kollegialorgan beschlossen.

13.4 Aus- und Weiterbildung

Laut Auskunft des Bürgermeisters werden Mitarbeitergespräche nicht regelmäßig geführt. Die Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung wird gegeben. Laut Auskunft des Bürgermeisters wird dafür gesorgt, dass die Mitarbeiter laufend Schulungen (zB Schulungen des Gemeindebundes und der EDV-Firma) absolvieren können und werden diese von ihm bzw der Amtsleitung genehmigt. Für Bedienstete der Verwaltung gibt es ein Ausbildungskonzept. Basislehrgänge und Ausbildungslehrgänge bei der Gemeindeverwaltungsakademie werden besucht.

13.5 Zeitwirtschaft

Stundenaufzeichnungen werden nicht elektronisch, sondern in Papierform geführt. Die Stundenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter erfolgen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Tätigkeit. Einen Gleitzeiterlass gibt es in der Marktgemeinde Neudau nicht. Angefallene Überstunden werden mittels Zeitausgleich bzw. Auszahlung abgegolten.

13.6 Urlaubsverwaltung

Die Urlaubsverwaltung erfolgt durch die Amtsleitung. Planbare längere Urlaube sind am Beginn des Jahres mitzuteilen. Die Urlaubsanträge erfolgen schriftlich. Hinsichtlich des Urlaubsverbrauches wurde festgestellt, dass bei den Bediensteten teilweise länger zurückliegende Resturlaubsbestände gegeben waren.

Aufgrund dieser hohen Resturlaubsbestände wird auf die Bestimmung gemäß § 26h GVBG verwiesen, wonach der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn dieser nicht bis 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zum Verfall des Erholungsurlaubes gem § 26h GVBG einzuhalten.

Für die nicht konsumierten Urlaubsstunden wurden Rückstellungen gebildet. Im Rechnungsabschluss 2023 wurden € 75.745,43 an Rückstellungen per 31.12.2023 ausgewiesen.

13.7 Auszahlung der Bezüge

Die Auszahlung der Monatsbezüge und der Sonderzahlungen erfolgt am 15. des Monats. Die Abrechnung der Bezüge erfolgt über das Lohnprogramm des EDV-Anbieters, die erstellte Buchungsanordnung wird vom Bürgermeister unterschrieben und anschließend wird der Überweisungsdatenträger nach Freigabe von Bürgermeister und Gemeindekassier ins Bankkommunikationsmanagement übertragen. Die Überweisung wird vom Organ des Zahlungsverkehrs durchgeführt.

Die monatlichen Lohnzettel werden den Bediensteten in Papierform übergeben.

Die Lohnzettel werden in elektronischer Form und in physischer Form (eigener Ordner) abgelegt.

In der Marktgemeinde Neudau wird jährlich eine Weihnachtszuwendung gewährt. Der Gemeinderatsbeschluss betreffend diese Vorgangsweise wurde mehrheitlich am 28.02.2019 gefasst. Der Beschlusstext lautet: „Mit der Mehrheit der Stimmen wird auf Antrag des

Bürgermeisters beschlossen, die Weihnachtszuwendung auf € 15,00/Monat (aufgerundet auf € 5,00) bei ganzjähriger und Vollzeitbeschäftigung (max € 180,00; aliquot nach Beschäftigungsausmaß und –dauer) sowie € 30,00 für pensionierte Beschäftigte und die freiwilligen Mitarbeiter in der öffentlichen Bücherei, ab 01.01.2019, festzusetzen“.

Den Prüforganen wurde mitgeteilt, dass die Auszahlung der Weihnachtszuwendung in Form von „Lafnitztaler Gutscheinen“ erfolgt. Diese Art der Auszahlung geht aus dem Beschluss nicht hervor.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen neuen Beschluss durch den Gemeinderat fassen zu lassen und auch die Art der Auszahlung durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

13.8 Reisegebühren

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass die Dienstfahrten gemäß dem amtlichen Kilometergeld (€ 0,42 im Prüfungszeitraum) abgerechnet werden und wird für die Reisegebührenabrechnung das Steiermärkische Landesreisegebührengesetz (Stmk L-RGG) herangezogen. Dienstreiseanträge und Reiseabrechnungen werden seitens der Bediensteten schriftlich gestellt.

Festgestellt wurde, dass von der Marktgemeinde kein Beschluss über die Höhe der Reisegebühren gefasst wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen Gemeinderatsbeschluss über die Höhe der Reisegebühren zu fassen und auf das Stmk L-RGG Bezug zu nehmen.

14 Haushalt der Marktgemeinde Neudau

14.1 Darlehen

In der Marktgemeinde Neudau werden im Gesamten 18 Darlehen verwaltet. Drei Darlehen sind im Haushaltsjahr 2023 ausgelaufen.

Im Prüfzeitraum scheinen im Jahr 2021 Darlehenszugänge in der Höhe von € 888.800,00 und im Jahr 2022 von € 230.830,55 auf.

Im Jahr 2021 wurde von der Abteilung 15 (ABT15EW-71-140-2/2021 vom 03.03.2021) ein Förderungsdarlehen „Sanierungsoffensive zur Belebung von Ortskernen“ in der Höhe von € 100.800,00 gewährt. Mit Schreiben der Abteilung 7 vom 13.08.2021, GZ: ABT07-149956/2021-34, wurde der Marktgemeinde Neudau die Genehmigung erteilt, beim Darlehen „Ankauf Liegenschaft Alte Bahnhofstraße 1“ in Höhe von € 225.000,00 eine Änderung hinsichtlich der Laufzeit und Rückzahlungsmodalitäten vornehmen zu lassen. Dies insofern,

dass das Förderungsdarlehen in der Höhe von € 100.800,00 zur Sondertilgung dieses Darlehens verwendet werden darf.

Im Rechnungsabschluss 2021 scheint die Abwicklung im Investitionsnachweis, VC4840221, auf.

Die Darlehensaufnahmen im Jahr 2022 betreffen Umschuldungen. Auch diese wurden in den Rechnungsabschlüssen im Investitionsnachweis mit VC4 dargestellt.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen wurden am 04.03.2022, GZ: ABT07-149956/2021-49, erteilt.

Mit Schreiben vom 04.07.2022, GZ: ABT07-112707/2022-32/33, wurden Genehmigungen erteilt, bei zwei Darlehen Konditionsänderungen (fixe Zinssätze) vornehmen zu lassen.

Die Darlehensakten sind in Ordnern abgeheftet und sind die Unterlagen in einigen Fällen nicht zur Gänze vorhanden. Es fehlen ua Tilgungspläne, Kontoauszüge, Gemeinderatsbeschlüsse.

Die Überprüfung der Darlehensstände zum Stichtag 31.12.2023 zeigte eine vollständige Übereinstimmung mit den Kontoauszügen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten vollständig zu führen.

14.2 Haftungen

In der Marktgemeinde Neudau scheint im Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2023 (Anlage 6r) eine Haftung auf, die mit 31.12.2023 beendet wurde.

Bei Durchsicht der Haftungsunterlagen konnte festgestellt werden, dass nur die Unterlagen bis zur Haftungsgenehmigung in einem Ordner abgelegt wurden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Bürgschaftsübernahme am 17.10.2011, GZ: FA7A-491-60720/1995-6, wurde von der Aufsichtsbehörde bis längstens 10.01.2026 erteilt. Mit Schreiben vom 21.10.2011, GZ: FA7A-493-60720/2010-14, wurde eine stille Beteiligung zur selben Gesellschaft nicht untersagt.

Auf Nachfrage wurde ein Akt „Förderung der Energiewirtschaft“ vorgelegt, in dem sich Unterlagen befanden, die auch die Abwicklung der besagten Haftung betreffen.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 wurde der Marktgemeinde vom Bankinstitut mitgeteilt, dass ein Insolvenzverfahren gegen das Unternehmen, für das die Haftung übernommen wurde, eröffnet wurde (Landesgericht Leoben, 18 S 67/22m-5). Der Haftungsbetrag wurde eingefordert und von der Marktgemeinde am 07.02.2023 überwiesen.

Am 20.07.2023 erging vom Kreditinstitut an die Marktgemeinde Neudau die schriftliche Mitteilung, dass nach Abdeckung der Darlehensschuld, der einbezahlte Haftungsbetrag rücküberwiesen wird.

Für einen Wasserverband wurden zwei Haftungen übernommen, die in den Jahren 2020 bzw 2021 ausgelaufen sind und daher nicht näher geprüft wurden.

14.3 Rücklagen

Laut Rücklagennachweis (Anlage 6b) zum Rechnungsabschluss 2023 weist die Marktgemeinde Neudau zweckgebundene Rücklagen mit ZMR in der Gesamthöhe von € 80.806,34 aus.

Zum Prüfzeitpunkt weist das Rücklagenkonto einen Stand per 28.06.2024 von € 25.086,00 (Gebührenbremse) auf.

Die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Kanal“ in der Höhe von € 55.720,34 wurde am 07.05.2024 entnommen. Laut Auskunft der Marktgemeinde Neudau wurden damit Investitionsvorhaben im Bereich Abwasserbeseitigung finanziert.

Ein Gemeinderatsbeschluss für diese Rücklagenentnahme konnte von der Marktgemeinde Neudau nicht vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für die Rücklagenentnahmen einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.

14.4 Rückstellungen

Die Marktgemeinde Neudau hat per 31.12.2023 Rückstellungen dotiert:

- Nicht konsumierte Urlaube € 75.745,43
- Jubiläumszuwendungen € 49.485,62

Die im Haushaltsjahr 2022 gebildete Rückstellung für Haftungen über € 200.000,00 wurde im Jahr 2023 aufgelöst (siehe 14.2).

14.5 Subventionen und Wirtschaftsförderungen

In der Marktgemeinde Neudau werden aktuell folgende Förderungen bzw Subventionen gewährt:

- Einmalige Förderung bei Neubauten (50 % der Bauabgabe)
- „Starter Prämie“ für Reifeprüfung bzw Lehraabschluss

- Baby-Paket
- Vereine
- Förderung Kommunalsteuer für Lehrlinge

14.6 Investive Vorhaben

Haushaltsjahre 2020 und 2021

Bei der Überprüfung der investiven Vorhaben im Rechnungsabschluss 2020 wurde festgestellt, dass die Übernahme der Vorhaben vom Haushaltsjahr 2019 nicht entsprechend der VRV 2015 durchgeführt wurde.

Der Rechnungsabschluss 2019 zeigt beim außerordentlichen Vorhaben „612000 Torteichstraße“ einen Ist-Überschuss und wurde dieses Vorjahresergebnis nicht in den Rechnungsabschluss 2020 übernommen.

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zeigen sich im Nachweis der Investitionstätigkeit investive Einzelvorhaben, kooperative Vorhaben und Sonstige Investitionen.

Die Bedeckung der investiven Einzelvorhaben erfolgte im Haushaltsjahr 2020 zum Teil in Form von Zuführungen aus der operativen Gebarung, Bedarfszuweisungsmitteln und Darlehen.

Bei der Übernahme der offenen Vorhaben in das Haushaltsjahr 2021 gab es Differenzen bzw. wurden zwei sonstige Vorhaben aus dem Jahr 2020 auch im Jahr 2021 als sonstige Vorhaben (VC2) weitergeführt:

VC RA 2020	Betrag		VC RA 2021	übernommener Betrag
1850100	29.970,24		1850100	27.973,24
2202401	9.700,00		2202401	9.699,99
2208400	427,08			0,00
2202121	16.164,29		2202121	16.164,29
2202403	8.976,80		2202403	8.976,80
2208161	1.963,88		2208161	1.963,88
2208500	1.682,64		2208500	1.682,64

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sonstigen Investitionen welche nicht ausfinanziert werden können, im „Teilbericht mehrjährige investive Vorhaben“ als ein mehrjähriges investives Einzelvorhaben (VC1) darzustellen.

Die Erläuterungen (Lagebericht) zu den Investitionen im Rechnungsabschluss korrespondieren in einigen Fällen nicht mit dem im Rechnungsabschluss 2021 abgebildeten Investitionen (Salden, VC).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, in Zukunft die Erläuterungen mit dem Rechenwerk in Einklang zu bringen.

Haushaltsjahre 2022 und 2023

Investitionsnachweis 2022:

Bei der Übernahme von nicht ausfinanzierten Vorhaben aus dem Jahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 wurde das Vorhaben VC2202121 neu als VC1200010 dargestellt. Der Finanzierungsbedarf von € 433,47 wurde in das Haushaltsjahr 2022 nicht übernommen.

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zeigen sich im Nachweis der Investitionstätigkeit investive Einzelvorhaben, kooperative Vorhaben und Sonstige Investitionen.

Die Bedeckung der investiven Einzelvorhaben erfolgte im Haushaltsjahr 2022 zum Teil in Form von Zuführungen aus der operativen Gebarung und Bedarfszuweisungsmitteln.

Insgesamt 14 Vorhaben wurden ua durch die Auflösung einer Rücklage aus Erlösen von Grundstücksverkäufen bedeckt.

Das Vorhaben mit dem VC4200031 „Umschuldung Sanierung Volksschule“ weist eine Differenz von € 0,01 auf und soll laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022 durch Auflösung einer Haushaltsrücklage mit ZMR bedeckt werden. Im Rechnungsabschluss ist die Bedeckung jedoch durch „Mittel Geldfluss aus der operativen Gebarung“ dargestellt.

Zwei Vorhaben betreffen Umschuldungen von Darlehen und wurden diese mit VC4 dargestellt.

Sonstige Vorhaben (VC2) scheinen im Rechnungsabschluss 2022 nicht auf.

Bei folgenden Vorhaben sind die Finanzierungsergebnisse zumindest seit 2021 unverändert und wurden die Vorhaben nicht abgeschlossen:

Vorhabencode	Betrag
1200016	€ 3.013,42
1200051	€ 1.440,00
1200037	€ 7.000,00 (Überschuss)
1200044	€ 64.017,13 (Überschuss)

Die Erläuterungen (Lagebericht) zu den Investitionen im Rechnungsabschluss korrespondieren in einigen Fällen nicht mit dem im Rechnungsabschluss 2022 abgebildeten Investitionen (Salden, VC).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, in Zukunft die Erläuterungen mit dem Rechenwerk in Einklang zu bringen.

Investitionsnachweis 2023:

Die offenen Vorhaben wurden vom Haushaltsjahr 2022 vollständig übernommen.

Die Vorhaben der sonstigen Investitionen (VC2) wurden bedeckt dargestellt.

Bei folgenden Vorhaben sind die Finanzierungsergebnisse zumindest seit 2022 gleich hoch und wurden die Vorhaben nicht abgeschlossen:

Vorhabencode	Betrag
1200006	€ 1.805,51 (Überschuss)
1200010	€ 11.133,47 (Überschuss)
1200037	€ 7.000,00 (Überschuss seit 2021)

Die Erläuterungen (Lagebericht) zu den Investitionen im Rechnungsabschluss korrespondieren in einigen Fällen nicht mit dem im Rechnungsabschluss 2023 abgebildeten Investitionen (Salden, VC).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, in Zukunft die Erläuterungen mit dem Rechenwerk in Einklang zu bringen.

Hingewiesen wird auf die FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“ vom 19.10.2023.

14.7 Vermögenshaushalt - Eröffnungsbilanz

Mit der Änderung der Rechnungslegung durch die VRV 2015 hatten die Gemeinden ihr gesamtes Gemeindevermögen einzeln zu erfassen, zu bewerten und eine erstmalige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 zu erstellen.

In diesem Zusammenhang wurden in der Marktgemeinde Inventarlisten, Anlagenverzeichnis und Vermögensverzeichnis erstellt. Laut Auskunft der Marktgemeinde ist keine vollständige Inventur iSd § 120 StGHVO durchgeführt worden.

Die Erfassung des Vermögens erfolgte über ein eigenes Programm des Anbieters des HBS, die Daten wurden anschließend in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 übernommen. Bei der Erfassung und Bewertung wurde anhand des Leitfadens zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden der A7 vorgegangen. Das bewegliche Anlagevermögen wurde nach den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Gemeindegebäude wurden aufgrund einer internen, plausiblen Wertfeststellung bewertet. Grundstücke und Grundstückseinrichtungen wurden nach dem Infrastrukturrasterverfahren und die Straßen aufgrund der A-B-C Bewertungsmethode in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Bei Kanal- und Wasserbauten wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2019 beschlossen, 20 % des Baulandpreises für die jeweilige Katastralgemeinde anzusetzen.

Es wurden die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 hinterlegt. Es gibt einen Beschluss über abweichende örtliche Nutzungsdauern.

Die stichprobenartige Prüfung des Anlagenspiegels zeigte, dass die Vermögensgegenstände sehr detailliert erfasst wurden. Im Zuge der Prüfung stellte sich jedoch heraus, dass der Anlagenspiegel nicht aktuell ist.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Anlagenspiegel zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 weist eine Bilanzsumme von € 14.922.524,64 aus. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.04.2023, wurde unter TOP 3 (vor Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022) die Änderung der EB 2020 einstimmig beschlossen.

Als Begründung wurde angeführt, dass der Rücklagennachweis eine Differenz von € 400,00 aufweist. Aufgrund der Umstellung des EDV-Systems konnte die Differenz nicht mehr aufgeklärt werden.

Vermögenshaushalt				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Langfristiges Vermögen (10):	14.340.829,53	15.012.874,88	14.691.680,52	14.379.051,90
Kurzfristiges Vermögen (11):	604.213,55	542.363,05	617.694,39	858.260,24
Summe Aktiva (10+11):	14.945.043,08	15.555.237,93	15.309.374,91	15.237.312,14
Nettovermögen (Ausgleichsposten 12):	10.314.408,93	10.189.534,30	10.330.525,82	10.814.642,84
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers 13):	2.005.918,48	2.190.363,77	2.278.433,60	2.346.605,18
Langfristige Fremdmittel (14):	2.327.148,49	2.790.508,41	2.246.151,95	1.767.705,56
Kurzfristige Fremdmittel (15):	297.567,18	384.831,45	454.263,54	308.358,56
Summe Passiva (12+13+14+15):	14.945.043,08	15.555.237,93	15.309.374,91	15.237.312,14

Datenquelle: GemBon 19.08.2024

14.8 Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und interne Kontrolle

Überblick über die Beschlussdaten

Haushaltsjahr	Voranschlag	Nachtragsvoranschlag	Rechnungsabschluss
2020	12.12.2019	29.10.2020	25.03.2021
2021	10.12.2020	28.10.2021	21.04.2022
2022	16.12.2021	15.09.2022	20.04.2023
2023	13.02.2023	21.09.2023	07.03.2024
2024	14.12.2023		

Die Übersicht zeigt, dass die Marktgemeinde nicht sämtliche Beschlüsse zeitgerecht gefasst hat. Im Prüfungszeitraum erfolgten laut Mitteilung der Marktgemeinde keine Einwendungen während der Auflagefrist vor Beschlussfassung.

Laut Auskunft der Marktgemeinde werden weder die Voranschläge bzw Nachtragsvoranschläge, noch die Rechnungsabschlüsse auf der Homepage der Marktgemeinde veröffentlicht.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 6 Abs 9 und § 15 Abs 5 VRV 2015, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet zur Verfügung zu stellen.

Von den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen wird jeweils ein vom Bürgermeister unterfertigtes Exemplar in Papierform in einem versperrbaren Kasten im Gemeinschaftsbüro und ein Exemplar im Archiv, verwahrt.

14.9 Finanzsituation und Mittelfristiger Haushaltsplan

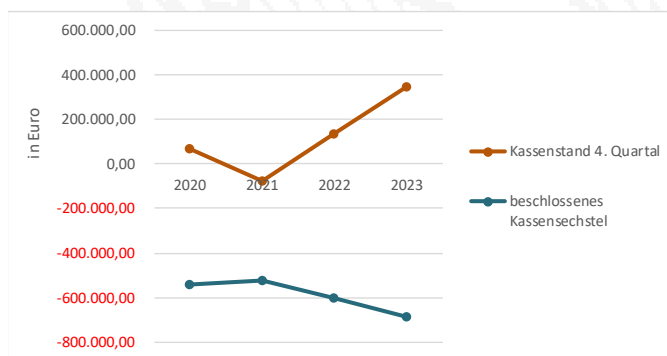
Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Die Liquiditätssituation hat sich im Prüfungszeitraum verbessert. Mit 31.12.2020 war ein Kassastand von € 65.875,90 gegeben. Per 31.12.2023 betrug der Kassastand € 349.079,66. Nur im Haushaltsjahr 2021 war der Kassastand per 31.12. negativ. Das errechnete Kassensechstel wurde nicht überschritten.

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 waren keine frei verfügbaren Mittel vorhanden. Im Prüfzeitraum ergab die Plausibilisierung der Rechnungsabschlüsse keinen Bedarf für einen Haushaltsausgleich.

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Kassenstand 4. Quartal	65.875,90	-76.892,82	138.098,21	349.079,66
beschlossenes Kassensechstel	-540.000,00	-523.000,00	-600.700,00	-690.000,00



Datenquelle: GemBon 19.08.2024

Beurteilung des Ergebnishaushaltes:

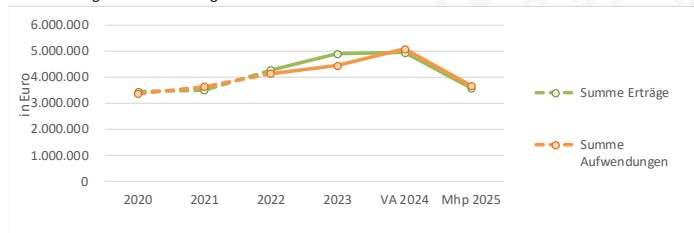
62274 Neudau, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SU	Summe Erträge	21	3.430.370	3.511.508	4.282.686	4.905.129	4.950.200	3.580.100
SU	Summe Aufwendungen	22	3.341.158	3.635.786	4.141.695	4.421.026	5.096.600	3.681.300
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	SA0	89.212	-124.277	140.992	484.103	-146.400	-101.200
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	SA00	-105.325	0	0	165.999	-642.900	-128.800

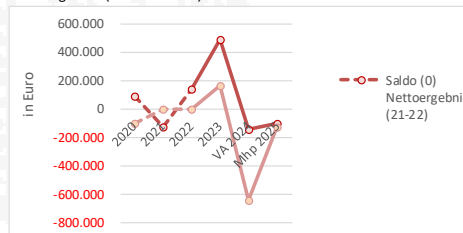
1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen)

Aufwendungen abzgl. nicht fir 4.403.900

Summe Erträge und Aufwendungen 62274 Neudau



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 62274 Neudau



Datenquelle: GemBon 02.12.2024

Der SA0 war im Prüfzeitraum nur im Jahr 2021 negativ. Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00) war im Jahr 2020 negativ und wurde nicht durch Entnahme Rücklage EB ausgeglichen. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wurde der SA00 durch Entnahme Rücklagen EB ausgeglichen, jedoch im Jahr 2022 falsch kontiert (Konto 894 anstatt 8943). Im Haushaltsjahr 2023 war der SA00 positiv.

Die Marktgemeinde Neudau war mit Ausnahme des Jahres 2021 in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und nicht finanzierungswirksamen Erträgen durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken.

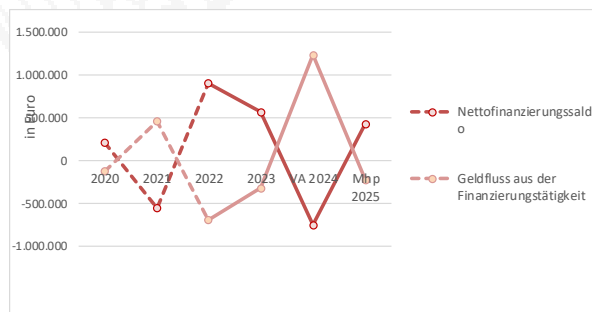
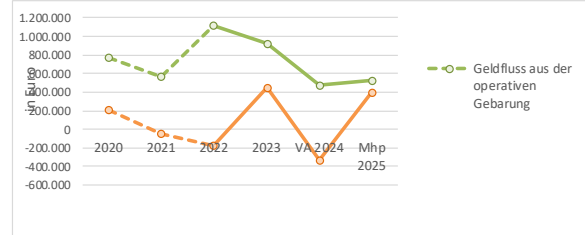
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes:

Entwicklung des Finanzierungshaushalts

62274 Neudau, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	767.356	569.284	1.112.812	928.343	481.100	530.400
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	206.481	-52.002	-181.336	452.311	-328.400	401.600
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-557.782	-1.126.350	-210.237	-361.139	-1.231.000	-104.500
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	209.574	-557.066	902.575	567.205	-749.900	425.900
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	-125.257	460.844	-697.007	-319.442	1.229.600	-225.600
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	84.317	-96.223	205.568	247.762	479.700	200.300

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 62274 Neudau

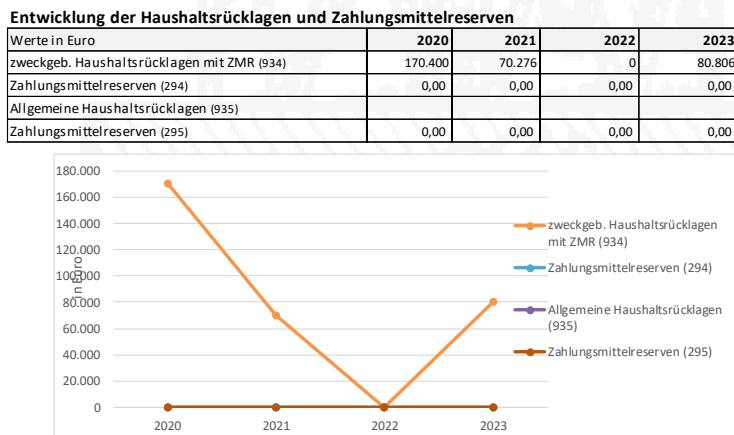


Datenquelle: GemBon 02.12.2024

Mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) konnte die Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden bedeckt werden. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 waren keine frei verfügbaren Mittel im Kernhaushalt vorhanden, jedoch wurden Mittel zur Bedeckung von investiven Vorhaben verwendet.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war im Haushaltsjahr 2021 negativ. Auch der SA7 (Veränderung an liquiden Mitteln) war im Haushaltsjahr 2021 negativ.

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:



Datenquelle: GemBon 19.08.2024

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven haben sich seit Anfang des Haushaltsjahres 2020 negativ entwickelt.

ZMR:

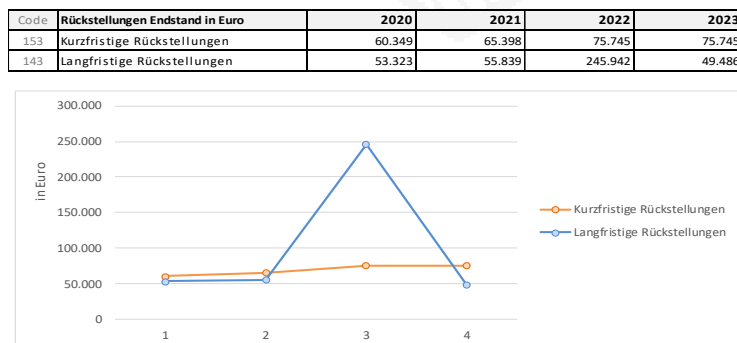
Anfangsstand 2020: € 170.400,00

Endstand 2023: € 80.806,00

Zum Zeitpunkt der Prüfung (29.07.2024) waren für die Gebührenbremse € 25.086,00 als Rücklage mit ZMR vorhanden. Die Rücklage Kanal wurde laut Auskunft der Gemeinde am 29.04.2024 zur Bedeckung eines investiven Vorhabens aufgelöst.

Rückstellungen:

Entwicklung der Rückstellungen (Endstand Rechnungsjahr)



Datenquelle: GemBon 19.08.2024

Die Marktgemeinde Neudau hat per 31.12.2023 Rückstellungen dotiert:

- Nicht konsumierte Urlaube € 75.745,43
- Jubiläumszuwendungen € 49.485,62

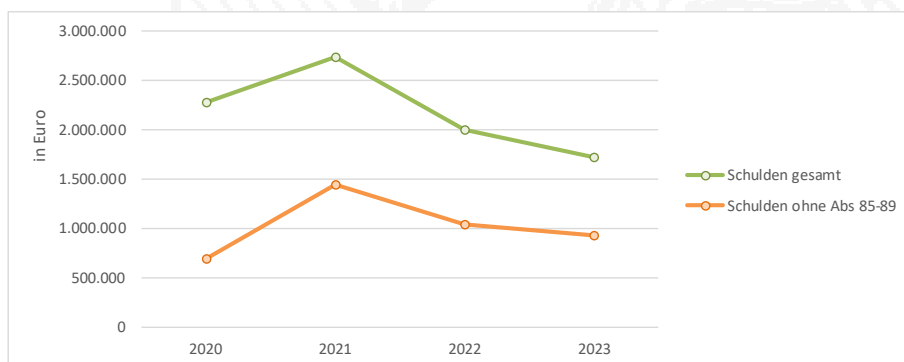
Die im Haushaltsjahr 2022 gebildete Rückstellung für Haftungen über € 200.000,00 wurde im Jahr 2023 aufgelöst.

In der Vermögensrechnung zum 31.12.2023 werden die langfristigen und kurzfristigen Rückstellungen korrekt ausgewiesen.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfzeitraum und laut MHP:

Entwicklung des Standes an langfristigen Schulden für Investitionszwecke und laufenden Aufwand

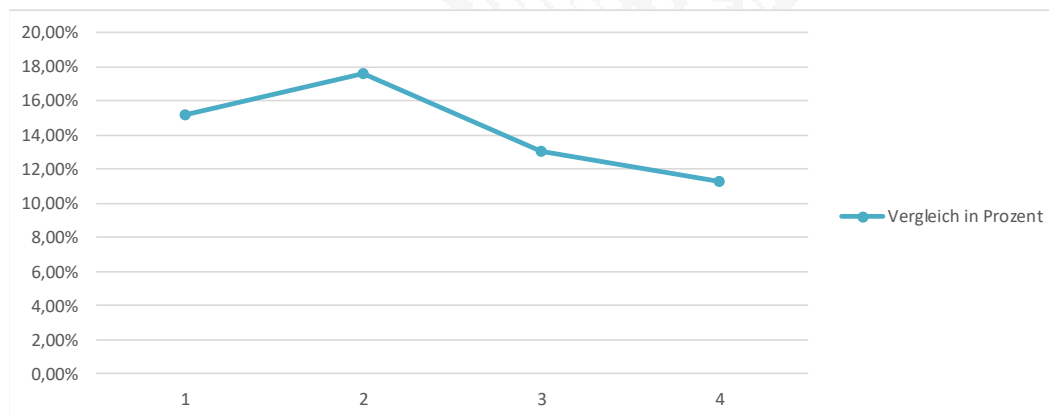
Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Schulden gesamt	2.273.826	2.734.669	2.000.210	1.718.220
Schulden ohne Abs 85-89	696.113	1.448.681	1.041.754	931.244



Datenquelle: GemBon 19.08.2024

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Schulden gesamt	2.273.826	2.734.669	2.000.210	1.718.220
Bilanzsumme	14.945.043	15.555.238	15.309.375	15.237.298
Vergleich in Prozent	15,21%	17,58%	13,07%	11,28%



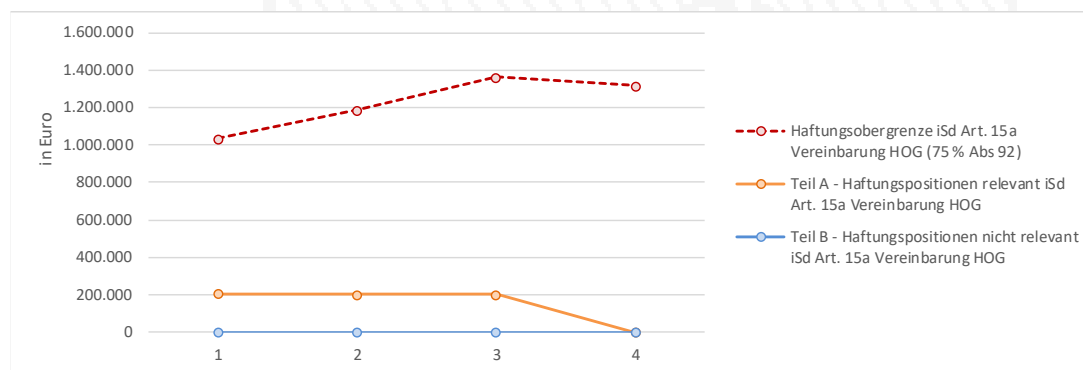
Datenquelle: GemBon 19.08.2024

Der Schuldenstand konnte im Prüfungszeitraum von € 2.273.825,86 auf 1.718.219,24 reduziert werden. Insgesamt bestehen im Haushaltsjahr 2023 18 Darlehen und werden erst in den Jahren 2025 bzw 2026 die ersten Darlehen auslaufen.

Laut MHP sind in den nächsten Jahren keine Darlehensaufnahmen geplant.

Entwicklung des Haftungsstandes im Prüfzeitraum:

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungsobergrenze iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (75 % Abs 92)	1.034.766	1.188.235	1.361.392	1.314.856
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	203.459	200.000	200.000	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	0	0	0	0

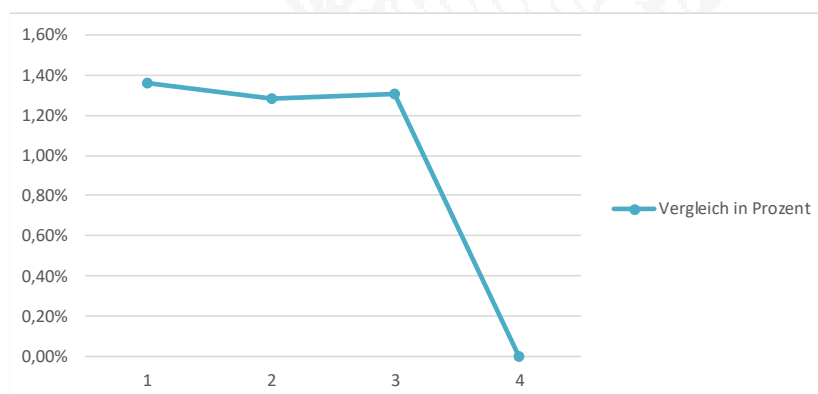


Rückstellung	Stand 31.12.2022	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2023
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon 19.08.2024

Entwicklung der Haftungen im Vergleich zur Bilanzsumme in % (Endstand Rechnungsjahr):

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungen gesamt	203.459	200.000	200.000	0
Bilanzsumme	14.945.043	15.555.238	15.309.375	15.237.298
Vergleich in Prozent	1,36%	1,29%	1,31%	0,00%



Datenquelle: GemBon 19.08.2024

Nähere Ausführungen siehe Punkt 14.3.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation:

Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	7.690	6.995	6.769	7.556
Grundsteuer B	103.897	98.578	120.063	94.239
Kommunalsteuer	123.313	130.138	191.869	167.944
Tourismusabgaben	7.765	7.202	9.628	90
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0
Bauabgabe	8.488	12.888	0	21.470
Verwaltungsabgaben	6.210	10.002	5.925	8.916
Sonstige eigene Abgaben	7.501	7.632	7.552	5.743
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	256.376	260.546	341.806	284.488
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	1.112.751	1.309.833	1.470.878	1.444.320
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	1.369.128	1.570.380	1.812.684	1.728.808
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	1.377.616	1.583.268	1.812.684	1.750.278
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0

Datenquelle: GemBon, Stand: 02.12.2024

Die vorstehende Tabelle zeigt ua hohe Differenzen im Haushaltsjahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren bzw Nachfolgejahr (zB Grundsteuer B, Tourismusabgabe, Bauabgabe).

Aufgrund der EDV-Umstellung im Haushaltsjahr 2022 wird dringend empfohlen, zu kontrollieren, ob hier Klärungsfälle in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung vorliegen (siehe auch Punkt 6.3).

Eine Beurteilung der Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben kann daher nicht abgegeben werden.

15 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	1.3	Prüfungsverlauf - Allgemeine Feststellungen	Der Marktgemeinde wird empfohlen, die strukturelle Organisation schrittweise zu verbessern, die internen Abläufe zu evaluieren und die Zuständigkeiten klar zu regeln.

2.	2.3	Gemeinderat	Für das Haushaltsjahr 2020 wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2019 der Sitzungsplan über das Ende der Funktionsperiode hinaus beschlossen. Das entspricht nicht den Bestimmungen des § 51 Abs 2 der GemO. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Bestimmungen einzuhalten.
3.			Bei der Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung am 13.02.2023 und 09.03.2023 durch den Bürgermeister wurde der Gemeindevorstand gemäß § 54 Abs 1 GemO nicht gehört. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 54 Abs 1 GemO einzuhalten.
4.			Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass die Verhandlungsschriften des Gemeinderates nicht vollinhaltlich den Bestimmungen des § 60 GemO entsprechen. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60 GemO zu beachten und einzuhalten.
5.			Bei der stichprobenartigen Prüfung der Verhandlungsschriften wurde festgestellt, dass die Wirkungskreise der Gemeindeorgane verletzt wurden. Die Marktgemeinde wird aufgefordert die Wirkungskreise der Gemeindeorgane gemäß § 43 ff GemO einzuhalten.
6.			Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Bezeichnung von Tagesordnungspunkten sowie die Beschlussfassung von Anträgen teilweise keine einheitliche, schlüssige Kette bilden. Öffentliche Tagesordnungspunkte sind hinreichend zu konkretisieren und verschiedene Antragsgegenstände gegebenenfalls durch Untertagesordnungspunkte zu trennen. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Grundsätze zu beachten und einzuhalten.
7.			Es ist nicht nachvollziehbar, ob die nicht öffentlichen bzw vertraulichen Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit von vertraulichen Tagesordnungspunkten einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.
8.			Es wird auf § 59 Abs 2 GemO verwiesen und wird die Marktgemeinde aufgefordert, die Praxis mit der Erstellung von zwei separaten Einladungen einzustellen.

9.	2.4	Gemeindevorstand	Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, einen neuen Beschluss gemäß § 50 Abs 2 GemO im Gemeindevorstand herbeizuführen und die Vorgehensweise konkret im Beschluss festzuhalten sowie die Anzahl der Sitzungen des Gemeindevorstandes einzuhalten.
10.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, vor jeder Gemeinderatssitzung eine Sitzung des Gemeindevorstandes abzuhalten.
11.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, entsprechende Nachweise über die Einberufung zu den Sitzungen im Gemeindevorstandsakt abzulegen und die Inhalte der Tagesordnungspunkte konkret in der Verhandlungsschrift festzuhalten.
12.			Die abgefassten Verhandlungsschriften werden nicht als Tagesordnungspunkt für eine Genehmigung in der nächsten Sitzung aufgenommen. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60a GemO einzuhalten.
13.	2.6.	Prüfungsausschuss	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verhandlungsschriften entsprechend der Vorgaben des § 60a Abs 1 GemO abzufassen und aussagekräftige Verhandlungsschriften zu erstellen.
14.			Aufgrund der überprüften Verhandlungsschriften wird der Prüfungsausschuss aufgefordert, die vorgeschriebenen Prüfintervalle laut GemO einzuhalten.
15.			Es wird empfohlen, die gesamte Gebarung der Marktgemeinde Neudau innerhalb der Funktionsperiode vollständig zu prüfen. Diesbezüglich wird empfohlen einen Prüfplan zu erstellen.
16.	2.7	Bezüge der Organe und sonstige Vergütungen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen Gemeinderatsbeschluss gemäß § 18 Abs 2 GBezG herbeizuführen. Bei Zustandekommen eines Beschlusses sind die Sitzungsgelder künftig gemäß § 5 Abs 3 GBezG unbar auf ein Konto der Gemeinderats- und Prüfungsausschussmitglieder zu überweisen.
17.			Zudem wird die Marktgemeinde aufgefordert, die zu Unrecht ausbezahlten Sitzungsgelder zurückzufordern und künftig darauf zu achten, dass nur Auszahlungen für Mitglieder des jeweiligen Gremiums erfolgen, wenn diese an der Sitzung

			teilgenommen haben und auch Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind.
18.			Die Bezüge des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und des Gemeindekassiers werden mit 15. des Monats angewiesen. Auch die Auszahlung der Sonderzahlung mit November entspricht nicht den Vorgaben, die Sonderzahlung für das vierte Kalendervierteljahr ist den Organen mit dem Dezemberbezug auszubezahlen. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Auszahlung der Bezüge der Organe gemäß den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
19.	4.1	Organisation - Allgemein	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vergabe der Rollen im HBS zu überarbeiten und §§ 33ff StGHVO einzuhalten.
20.			Der Marktgemeinde wird empfohlen, die vorhandenen Möglichkeiten des integrierten Systems der Gemeindehaushaltsführung zu nutzen und die Einführung eines vollständigen elektronischen Aktes anzustreben bzw voranzutreiben.
21.	4.2	Organigramm	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Stellenbeschreibungen samt Vertretungsregelungen zu erstellen.
22.	4.6	Dienstsiegel	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Erlass des Amtes der Stmk Landesregierung, Abteilung 7, vom 7.12.2011, GZ FA7A-452-101/1995-29, über die Siegelführung der Gemeinden, zu beachten.
23.	4.7	Schlüsselverwaltung	Laut Auskunft der Gemeinde gibt es kein Schlüsselverzeichnis. Der Marktgemeinde wird empfohlen, zur besseren Übersicht, ein Schlüsselverzeichnis zu führen und ständig aktuell zu halten.
24.	5.1	Forderungen und Verbindlichkeiten, Mahnwesen	Für die Überwachung der Fälligkeit von Forderungen wird in der ADG auf Beilage 06 verwiesen. Die Durchsicht der ADG ergab, dass es keine Beilage 06 gibt. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG dahingehend zu vervollständigen.
25.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Vollstreckungsverfahren für öffentliche Forderungsrückstände selbst durchzuführen.

26.			Die stichprobenartige Kontrolle zeigte Mahnsperren befristet bis 31.12.9999. Mahnsperren werden ohne Angabe einer Begründung gesetzt. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die im HBS gesetzten Mahnsperren zu prüfen.
27.	5.2	Haushaltsüberwachung	Es wird festgehalten, dass vom Anordnungsbefugten keine Kontrollaufzeichnungen zur Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung geführt werden. Die Marktgemeinde wird aufgefordert Kontrollaufzeichnungen gemäß § 84 StGHVO zu führen. In den Kontrollaufzeichnungen sind die Genehmigungen von Mittelverwendungen, die Bestellungen und Lieferungen, die Rechnungsstellungen und -legungen sowie die Zahlungen zu verzeichnen.
28.			Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde festgestellt, dass Anordnungen erteilt werden, obwohl die Voranschlagsstelle bereits überzogen ist und auch die Zahlung und Verbuchung erfolgt, obwohl keine Mittel mehr vorhanden sind bzw auf der Voranschlagsstelle keine Mittel veranschlagt wurden. Es wurden im Prüfungszeitraum auch keine Beschlüsse zu überplanmäßigen bzw außerplanmäßigen Mittelverwendungen gefasst. Anpassungen der Voranschlagswerte erfolgten laut Auskunft der Marktgemeinde bei den Nachtragsvoranschlägen. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Durchführung des Voranschlages gem § 79 GemO einzuhalten.
29.			Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen gemäß § 79 Abs 2 der GemO wurde vom Gemeinderat bei der Genehmigung des Voranschlages nicht beschlossen. Der Marktgemeinde wird empfohlen zu prüfen, ob anhand eines Beschlusses der wechselseitigen Deckungsfähigkeit eine bessere Flexibilität bei der Durchführung des Voranschlages für die Gemeinde erzielt werden kann.
30.	5.3	Anordnung, sachliche und rechnerische Richtigkeit	Die stichprobenartige Prüfung der Belege hat ergeben, dass auch Anordnungen erteilt werden, wenn die Voranschlagsstelle bereits überschritten wurde. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Durchführung des Voranschlages gem § 79 GemO zu beachten und einzuhalten.

31.	5.5	Verfügun gsmittel	Bei der stichprobenartigen Prüfung der Verfügungsmittel im Prüfungszeitraum wurde festgestellt, dass diese durch den Bürgermeister angeordnet wurden. Die sachliche und rechnerische Prüfung erfolgte nicht durch den Bürgermeister selbst. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 StGHVO vollständig zu beachten.
32.	6.1	Allgemeines, Kontierung	Es wurde als Beleg ein E-Mail von der Amtsleitung vorgefunden (190000665, Jahr 2023), wo die Auszahlung einer Förderung beauftragt wird. In diesem Zusammenhang wurde den Prüforganen eine Sponsorvereinbarung vorgelegt. Nähere Angaben zu dieser Vereinbarung (beispielsweise Gemeinderatsbeschluss) wurden nicht vorgelegt. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, zu prüfen, ob der vorliegende Sponsorvertrag noch aufrecht ist, oder zwischenzeitlich bereits gekündigt wurde.
33.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Belege zu sorgen.
34.	6.2	Monats- und Quartalsnachweise	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Monatsabschlüsse bzw die Klärungsfälle frühzeitig abzuarbeiten, um Differenzen zwischen den Monatsabschlüssen und den Quartalsmeldungen zu vermeiden.
35.			Die Monatsabschlüsse wurden von den Rechnungslegern gem § 128 Abs 3 StGHVO nicht unterschrieben. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Monats- und Quartalsnachweise gem § 128 Abs 3 StGHVO am Original bzw elektronisch zu fertigen.
36.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 128 Abs 2 StGHVO zum Ende eines jeden Monats den Bestand an Zahlungsmitteln mit den voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen abzustimmen und zu dokumentieren.
37.	6.3	nicht voranschlagswirksame Gebarung	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auf eine VRV-konforme Verbuchung zu achten und die ausgewiesenen Beträge der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

38.	7.1	Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr	Gemäß § 84 GemO dürfen Anordnungsberechtigte weder im Bereich des Zahlungsverkehrs noch in der Buchführung tätig sein. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen des § 84 GemO einzuhalten.
39.			Einzahlungen (welche in Abwesenheit der Bediensteten der Hauptzahlstelle vereinnahmt werden) werden mittels händischer Belege aufgezeichnet und erfolgt die Verbuchung von der Hauptzahlstelle im Nachhinein. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Einzahlungen in der Hauptzahlstelle unverzüglich im HBS zu verbuchen.
40.	7.2	Hauptzahlstelle	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für die Zeit der Abwesenheit der Mitarbeiterin der Hauptzahlstelle einen Stellvertreter namhaft zu machen.
41.			Die Kassenzeiten wurden gleich den Öffnungszeiten des Marktgemeindesamtes bzw der Bürgerservicestelle festgelegt, aber nicht gem § 154 Abs 2 StGVHO mit Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe durch Aushang veröffentlicht. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 154 Abs 2 StGHVO die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe zu veröffentlichen.
42.			Es erfolgt kein täglicher Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vorgaben des § 133 StGHVO einzuhalten. Der Abgleich und Abschluss der Finanzmittelkonten ist Aufgabe der Hauptzahlstelle.
43.	7.3.7	Allgemeine Feststellungen zu den Nebenzahlstellen	Die Marktgemeinde Neudau wird aufgefordert, die ADG in Hinblick auf die Nebenzahlstellen und die tatsächlichen Abläufe, zu überarbeiten. Insbesondere wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 134 und 135 ff StGHVO verwiesen.
44.	7.4.1	Girokonten	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gemäß § 140 Abs 1 StGHVO für die Eröffnung und Auflösung von Bankkonten einen Beschluss des Gemeindevorstandes (§ 82 Abs 4 GemO) herbeizuführen und im Anhang zum jeweiligen Rechnungsabschluss gesondert zu erläutern.
45.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnung der Konten richtigzustellen bzw für die

			Kautionen die Zinsen ordnungsgemäß zu verbuchen und in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung darzustellen.
46.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, bei jedem Wechsel von berechtigten Personen, sofort die Berechtigungen zu ändern.
47.			Ein „Berechtigungsblatt“ weist keine Unterschriften auf und ersetzt laut Auskunft der Marktgemeinde (nach Rücksprache mit dem Bankinstitut) das Unterschriftsprobenblatt. Es ist nur vom Bürgermeister unterschrieben und wurde kein Dienstsiegel angebracht. Es ist auch nicht feststellbar und nicht dokumentiert, ob dem Gemeindegassier dieses Dokument zur Kenntnis gebracht wurde. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der § 84 und § 85 GemO iVm §§ 143 StGHVO ff einzuhalten.
48.			Änderungen bei den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren. Die Marktgemeinde Neudau wird aufgefordert, dem § 144 StGHVO zu entsprechen.
49.	7.4.2	Sparkonten	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gemäß §§ 140 - 142 StGHVO für die Eröffnung und Auflösung von Sparkonten einen Beschluss des Gemeindevorstandes (§ 82 Abs 4 GemO) herbeizuführen und im Anhang zum jeweiligen Rechnungsabschluss gesondert zu erläutern.
50.	7.4.4	Ein- und Auszahlungen	Einverständniserklärungen für Einzugsermächtigungen der Zahlungspflichtigen werden abgelegt und liegen der ersten Annahmeanordnung nicht bei. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 147 Abs 2 StGHVO einzuhalten.
51.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Klärungsfälle schnellstmöglich zu erledigen.
52.	7.5.1	Barzahlungsverkehr - Allgemein	Es erfolgt keine Übergabe der Bargeldkassette bei zB Antritt eines Urlaubes der Mitarbeiterin der Hauptzahlstelle. Es werden keine Aufzeichnungen gemäß § 158 StGHVO geführt, das Bargeld wird nicht gezählt. Laut ADG gibt es ein Verzeichnis der Kassenbehälter gemäß § 160 StGHVO, was jedoch in der Praxis nicht der Fall ist.

			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Barzahlungsverkehr einzuhalten.
53.	7.5.2	Verwahrung von Bargeld	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für eine gesicherte Verwahrung der Bargeldkassette zu sorgen.
54.	7.5.3	Aufzeichnungen im Bargeldverkehr	Die stichprobenartige Prüfung der Bareinzahlungen in der Hauptzahlstelle ergab, dass tlw keine Einzahlungsbestätigungen ausgestellt und diese im HBS nicht abgelegt werden. Die Nebenzahlstelle 2 wird erst seit dem Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde zugehörig geführt und konnte keine Führung eines Kassabuches festgestellt werden. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ab sofort die notwendigen Bestätigungen gem § 136, § 137 und § 157 StGHVO auszustellen.
55.	7.6	Verbuchungspflichtige Drucksorten	Es konnte kein Beschluss des Gemeinderates über die Einrichtung und Abwicklung des Gutscheinsystems vorgelegt werden. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen diesbezüglichen Beschluss nachzuholen.
56.			In der Buchhaltung ist die Abwicklung der Gutscheine bis zum Jahr 2021 in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung auf Konto 363901 ersichtlich. Ab dem Rechnungsabschluss 2022 werden die Gutscheine in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung auf Konto 369901 abgewickelt, der Endstand aus dem Haushaltsjahr 2021 wurde jedoch nicht übernommen. Der Anfangs- und Endstand ist seit dem Haushaltsjahr 2022 immer € 0,00. Auf Nachfrage der Prüforgane konnte diese Vorgehensweise nicht erklärt werden. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären.
57.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ein Bestandsverzeichnis für die verbuchungspflichtigen Drucksorten gemäß § 164 Abs 1 StGHVO zu führen und die Abwicklung in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung ordnungsgemäß darzustellen.

58.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert die aktivierten verbuchungspflichtigen Drucksorten unter Code 1151 in der Kontengruppe 220 (geldgleiche Wertgegenstände) unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Der Ausgabe von Gutscheinen hat eine entsprechende Anordnung des anordnungsbefugten Organs vorauszugehen.
59.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Umfang des Gutscheinsystems zu überdenken und entsprechende Regelungen über die Handhabung und Verwendung der Gutscheine von den zuständigen Organen zu erlassen. Die rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Ausstattung von Nebenzahlstellen (§ 156 StGHVO) ist einzuhalten.
60.	7.7	Nachweis der liquiden Mittel	Am Prüfungstag (29.07.2024) stimmten zwei Kontostände mit den Kontoauszügen nicht überein. Die Marktgemeinde Neudau wurde aufgefordert, die Differenzen umgehend zu klären und zu dokumentieren.
61.			Auch beim Girokonto „Kautionen“ wurde eine Differenz festgestellt. Die Marktgemeinde wird auch hier aufgefordert, die Differenzen zu klären.
62.	8.4	Kommunalsteuer	Rückstände (inkl Nebengebühren gem BAO) werden erst mit der nächsten Jahresvorschreibung vorgeschrieben. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben und wird die Marktgemeinde aufgefordert, ab sofort, bezüglich nicht entrichteter Kommunalsteuerbeträge, die Bestimmungen des KommStG 1993 und der BAO anzuwenden, insbesondere § 11 KommStG 1993 iVm §§ 217, 217a, 227 und 227a BAO zu beachten.
63.	8.7	Hundeabgabe	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, alle relevanten Unterlagen abzulegen um eine ordnungsgemäße Vorgangsweise nachvollziehen zu können.
64.			Eine schriftliche Erledigung über die Gewährung bei einer begünstigten Vorschreibung erfolgt nicht. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, im Falle der Stattgebung gem § 7 Stmk HAG formlos schriftlich darüber zu entscheiden.
65.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 9 und § 11 Stmk HAG einzuhalten. Die Hundeabgabe ist vom Abgabepflichtigen für ein Kalenderjahr selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu

			entrichten. Die Unterlagen sind lückenlos der Anmeldung anzuschließen.
66.	8.8	Bauabgabe	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, zu überprüfen ob im Haushaltsjahr 2022 tatsächlich keine Bauabgabeneinnahmen angefallen sind.
67.	8.11	weitere Abgaben - Marktordnung	Die von der Marktgemeinde übermittelten Unterlagen sind nicht plausibel nachvollziehbar und stehen nicht in Zusammenhang mit einer Gebührenverordnung. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diesen Sachverhalt zu klären, gegebenenfalls eine neue Verordnung vom zuständigen Kollegialorgan zu beschließen und der Aufsichtsbehörde gem §100 GemO vorzulegen.
68.	9.1	Gebührenhaushalte - Allgemein	Der Marktgemeinde wird empfohlen, die Gebühren so zu gestalten, dass künftig auch zweckgebundene Rücklagen für Investitionen angespart werden können.
69.	9.2	Wasserversorgung	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für den marktbestimmten Betrieb Betriebsstatuten im Sinne des § 71 Abs 3 GemO zu errichten sowie eine schriftliche Anzeige des Gemeinderatsbeschlusses gem § 71 Abs 8 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
70.			Bei den bescheidmäßig vorgeschriebenen Endabrechnungen für das Jahr 2023 wurde eine unkorrekte Wasserverbrauchsgebühr pro m ³ festgehalten, wodurch es in der Marktgemeinde zu geringfügigen Mindereinnahmen gekommen ist. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Gebühren entsprechend der beschlossenen Wassergebührenordnung vorzuschreiben.
71.	9.3	Abwasserentsorgung	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für den marktbestimmten Betrieb Betriebsstatuten im Sinne des § 71 Abs 3 GemO zu errichten sowie eine schriftliche Anzeige des Gemeinderatsbeschlusses gem § 71 Abs 8 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
72.	9.4	Abfallbeseitigung	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für den marktbestimmten Betrieb Betriebsstatuten im Sinne des § 71 Abs 3 GemO zu errichten sowie eine schriftliche Anzeige des Gemeinderatsbeschlusses

			gem § 71 Abs 8 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
73.			Die stichprobenartige Vorschreibung der Gebühren hat gezeigt, dass die Berechnung der variablen Gebühren für die Biomülltonnen nicht in allen geprüften Fällen nachvollzogen werden konnte. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vorschreibungen entsprechend der gültigen Abfallabfuhrordnung zu tätigen.
74.	9.5	Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für den marktbestimmten Betrieb Betriebsstatuten im Sinne des § 71 Abs 3 GemO zu errichten sowie eine schriftliche Anzeige des Gemeinderatsbeschlusses gem § 71 Abs 8 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
75.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Mietzinsreserven den jeweiligen Wohnhäusern zuzuordnen und zweckgebunden auf eine Haushaltsrücklage mit ZMR zuzuweisen.
76.	10.2	Volksschule	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vorschreibungen der Schulerhaltsbeiträge und Gastschulbeiträge gem § 37 Abs 1 StPEG durchzuführen.
77.	10.3	Mittelschule	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Vorschreibungen der Schulerhaltsbeiträge und Gastschulbeiträge gem § 37 Abs 1 StPEG durchzuführen.
78.	10.6.1	Wirtschaftshof	Der Marktgemeinde wird empfohlen, aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für sämtliche Tarife einen neuen Beschluss des zuständigen Kollegialorganes herbeizuführen.
79.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Inventur gem § 120 StGHVO durchzuführen bzw sich an die, in der am 18.04.2024 in Kraft getretenen ADG (Beilage 11), Regelungen über Vermögenswerte und Inventur, zu halten.

80.	10.6.2	Fuhrpark	Der Marktgemeinde wird empfohlen, die Fahrtenbücher lückenlos zu führen und monatlich zur Abrechnung vorzulegen. Alle durchgeführten Fahrten sind mit Tag, Zeit, Zweck der Fahrt, gefahrene Kilometer, Unterschrift und gegebenenfalls Betankung einzutragen.
81.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Inventur gem § 120 StGHVO durchzuführen bzw sich an die Regelungen über Vermögenswerte und Inventur lt ADG (Beilage 11), zu halten.
82.	10.8.1	Mehrzweckhalle	Der Marktgemeinde wird empfohlen, beim nächsten Voranschlag den Ansatz 263xxx zu verwenden.
83.			Die Marktgemeinde wird dringend aufgefordert, die unterschiedlichen Benützungsentgelte zu sammeln, eine adäquate Kostenrechnung durchzuführen und darauf basierend neue (wertgesicherte) Entgelte per Beschluss des zuständigen Kollegialorganes festzulegen und zu verrechnen.
84.	10.8.3	Tennisanlage	Der Marktgemeinde wird empfohlen, über die Einhebung von Entgelten nachzudenken und einen Beschluss des zuständigen Kollegialorganes herbeizuführen.
85.	10.8.4	Freibad	Öffentliche Tagesordnungspunkte sind hinreichend zu konkretisieren und verschiedene Antragsgegenstände gegebenenfalls durch Untertagesordnungspunkte zu trennen. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Grundsätze zu beachten und einzuhalten.
86.			Der Marktgemeinde wird empfohlen, aufgrund des hohen Abgangs (SA0) eine Erhöhung der Tarife zu prüfen.
87.	10.8.5	Hallenbad	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Aufstellung der Eintrittspreise mit dem Gemeinderatsbeschluss zu überprüfen und gegebenenfalls einen neuen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.
88.	10.11	Jagdpacht	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 21 des Stmk Jagdgesetzes einzuhalten.

89.	10.12	Fischwasser	Aus der vorgelegten Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2019 unter TOP 15 wurde die Verpachtung der Teichanlage besprochen, jedoch kein Beschluss darüber gefasst. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen Beschluss des zuständigen Kollegialorganes herbeizuführen.
90.	13.2	Personalakten	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Marktgemeinde empfohlen, die Personalakten so zu verwahren, dass nur die mit der Führung der Personalakten betraute Person Zugang zu den Akten hat.
91.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für jeden Bediensteten einen Standesausweis gem § 10 GVBG anzulegen, diesen in den Personalakten abzulegen und laufend evident zu halten.
92.	13.6	Urlaubsverwaltung	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zum Verfall des Erholungsurlaubes gem § 26h GVBG einzuhalten.
93.	13.7	Auszahlung der Bezüge	Auszahlung der Weihnachtszuwendung in Form von Lafnitztaler Gutscheinen. Diese Art der Auszahlung geht aus dem Beschluss nicht hervor. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen neuen Beschluss durch den Gemeinderat fassen zu lassen und auch die Art der Auszahlung durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.
94.	13.8	Reisegebühren	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen Gemeinderatsbeschluss über die Höhe der Reisegebühren zu fassen und auf das Stmk L-RGG Bezug zu nehmen.
95.	14.1	Darlehen	Die Darlehensakten sind in Ordnern abgeheftet und sind die Unterlagen in einigen Fällen nicht zur Gänze vorhanden. Es fehlen ua Tilgungspläne, Kontoauszüge, Gemeinderatsbeschlüsse. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten vollständig zu führen.
96.	14.3	Rücklagen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für Rücklagenentnahmen einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.
97.	14.6	Investive Vorhaben	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sonstigen Investitionen welche nicht ausfinanziert werden können, im „Teilbericht mehrjährige investive Vorhaben“ als ein mehrjähriges investives Einzelvorhaben (VC1) darzustellen.

98.			Die Erläuterungen (Lagebericht) zu den Investitionen im Rechnungsabschluss korrespondieren in einigen Fällen nicht mit dem im Rechnungsabschluss abgebildeten Investitionen (Salden, VC). Die Marktgemeinde wird aufgefordert, in Zukunft die Erläuterungen mit dem Rechenwerk in Einklang zu bringen.
99.	14.7	Vermögenshaushalt - Eröffnungsbilanz	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Anlagenspiegel zu überarbeiten und zu aktualisieren.
100.	14.8	Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und interne Kontrolle	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 6 Abs 9 und § 15 Abs 5 VRV, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet zur Verfügung zu stellen.
101.	14.9	Finanzsituation	Aufgrund der EDV-Umstellung im Haushaltsjahr 2022 wird dringend empfohlen, zu kontrollieren, ob Klärungsfälle in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung vorliegen (siehe auch Punkt 6.3).

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Monika Schönauer
(elektronisch gefertigt)

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau